

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 79

FREITAG, DEN 10. OKTOBER

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Berichtigung	1873	Öffentliche Zustellung	1875
Veröffentlichung der fortgeschriebenen Anrechnungswerte der Anlage 2 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. Nr. 56 S. 545, 568)	1873	Öffentliche Zustellung	1876
Öffentliche Bekanntmachung	1874	Öffentliche Zustellung	1876
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1875	Öffentliche Zustellung	1876
Öffentliche Zustellung	1875	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Elbgarten	1876
		Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg	1876
		Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für das Deutsche Elektronen-Synchrotron DESY Befugten	1882

BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung

In der Bekanntmachung „Einsatz von Telefaxgeräten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit“ vom 26. August 2014 (Amtl. Anz. S. 1549) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Landesarbeitsgericht und Arbeitsgericht Hamburg haben folgende Faxgeräte aufgestellt:

Gericht/ Verwaltung	Organisations- bereich	Neue Fax- nummern!
Gemeinsame Dienste	Poststelle	4 27 31-18 04 4 27 31-18 05
Arbeitsgericht	Vorzimmer der Präsidentin	4 27 31-18 11
	Teamgeschäftsstelle 1	4 27 31-18 10
	Teamgeschäftsstelle 2	4 27 31-18 09
	Teamgeschäftsstelle 3	4 27 31-18 12
	Teamgeschäftsstelle 4	4 27 31-18 03
	Teamgeschäftsstelle 5	4 27 31-18 06
	Teamgeschäftsstelle 6	4 27 31-18 07
Landes- arbeitsgericht	Vorzimmer des Präsidenten	4 27 31-11 15
	Teamgeschäftsstelle	4 27 31-11 14 “.

Hamburg, den 2. Oktober 2014

Arbeitsgericht Hamburg

Amtl. Anz. S. 1873

Veröffentlichung der fortgeschriebenen Anrechnungswerte der Anlage 2 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. Nr. 56 S. 545, 568)

Anlage 2

Tabelle der Anrechnungswerte in Euro je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt für Neubauten nach § 3 Absatz 2

– Gültig ab 1. Januar 2015 –

Gebäudeart	Anrechnungswert Euro/m ³
1. Wohngebäude	119
2. Wochenendhäuser	105
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	162
4. Schulen	154
5. Kindergärten	138
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten	138
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	162

8.	Krankenhäuser	179
9.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit sie nicht unter Nummer 7 oder 12 fallen)	138
10.	Kirchen	153
11.	Leichenhallen, Friedhofskapellen	125
12.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit sie nicht unter Nummer 9 fallen)	92
13.	Hallenbäder	153
14.	sonstige nicht unter Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	116
15.	eingeschossige Verkaufsstätten	91
16.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	162
17.	Kleingaragen	98
18.	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	115
19.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	141
20.	Tiefgaragen	162
21.	eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie Tennis- und Sporthallen ...	
21.1	mit nicht geringen Einbauten	80
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
a)	bis 2000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	58
	sonstige Bauten	49
b)	der 2000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³ Bauart schwer*)	49
	sonstige Bauarten	39
c)	der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³ Bauart schwer*)	35
	sonstige Bauarten	29
d)	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³ Bauart schwer*)	24
	sonstige Bauarten	20
e)	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer	7
	sonstige Bauarten	9
22.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	115
23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	130
24.	sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit sie nicht unter Nummer 21 fallen)	98
25.	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	wie Nummer 21.
26.	Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	45
27.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a)	bis 1500 m ³ Brutto-Rauminhalt	32
b)	der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	21
c)	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	6

*) Gebäude, deren Wände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anhand der zugehörigen Anrechnungswerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Bemessung der Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.17 der Anlage 1 sind folgende Zuschläge zu berücksichtigen:

1. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sind die anrechenbaren Kosten um 5 v. H. sowie bei Hochhäusern und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 18 bis 20) um 10 v. H. zu erhöhen.
2. Die angegebenen Anrechnungswerte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen.

Hamburg, den 24. September 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1873

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft, Seitnerstraße 70, 82049 Pullach, hat bei der zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff auf dem Grundstück Hohe-Schaar-Straße 34 in 21107 Hamburg-Wilhelmsburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 562, beantragt.

Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff stellt hochreinen Wasserstoff durch chemische Umwandlung von Erdgas und Wasserdampf her mit einer Kapazität von 16 000 Nm³/h. Der Wasserstoff wird eingeleitet in das Wasserstoffsystem der Raffinationsanlagen an der Hohe-Schaar-Straße 34 und dient zur Versorgung der Raffinationsanlagen der künftigen Nynas Raffinerie an den Standorten Hohe-Schaar-Straße 34 und Moorburger Straße 10 mit Wasserstoff.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das dritte Quartal 2015 vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 4.1.12 Buchstabe G des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 c in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dem Antrag sind die für diese Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absätze 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag nach dem BImSchG mit den dazu gehörenden Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVP liegt vom 17. Oktober 2014 bis einschließlich 14. November 2014 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.301, 21109 Hamburg, montags bis donners-

tags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr;

2. Bezirksamt Harburg, Kundenzentrum Wilhelmsburg, Mengestraße 19, Geschäftszimmer, 21107 Hamburg, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das vorgenannte Vorhaben sind vom 17. Oktober 2014 bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 28. November 2014, schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Dienststellen zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter bezeichnen.

Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen und Adressenangaben des Unterzeichners, werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet am 17. Dezember 2014 und soweit erforderlich an dem darauffolgenden Werktag in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Konferenzraum D.01.055/056, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, jeweils ab 10.30 Uhr statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Nichterscheinen der Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder bei Ausbleiben des Antragstellers erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 2. Oktober 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz**

Amtl. Anz. S. 1874

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von

Wasserstoff auf dem Grundstück Hohe-Schaar-Straße 34 in Hamburg-Wilhelmsburg beantragt. Das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff“ stellt ein Vorhaben nach Nummer 4.2 (Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 2 des UVP für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für die Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 6. Oktober 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1875

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Maic Nikolov, geboren am 9. März 1977, zuletzt bekannte Anschrift: Culinstraße 58, 22111 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 13. Oktober 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 210, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 27. Oktober 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 12. September 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1875

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Dirk Lopens, geboren am 13. Januar 1983, zuletzt bekannte Anschrift: Kaiserberg 44, 21077 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 13. Oktober 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 212, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 27. Oktober 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 12. September 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1875

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Holger Bachmann, geboren am 18. September 1966, zuletzt bekannte Anschrift: Mattkamp 5, 22117 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 13. Oktober 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 213, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 27. Oktober 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 12. September 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1876

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Ahmad Bo-Hamdan, geboren am 25. Februar 1987, zuletzt bekannte Anschrift: Kedenburgstraße 31, 22041 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 14. Oktober 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 213, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 28. Oktober 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 16. September 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1876

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Hassan El Said, geboren am 5. Januar 1979, zuletzt bekannte Anschrift: Fährstraße 3, 21107 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 14. Oktober 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 212, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 28. Oktober 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 16. September 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1876

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Elbgarten

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Klein Flottbek, Ortsteil 219, eine etwa 1730 m² große, von der Parkstraße in Höhe Hausnummer 77 nach Westen abgehende Wegefläche (Flurstück 1008) in der Straße Elbgarten mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, Zimmer 306, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 29. September 2014

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1876

Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 16. April 2014 und 11. Juni 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juli 2014 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 16. April 2014 und 11. Juni 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen. In der Erziehungswissenschaft kann nur der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie erworben werden. Die Fakultät verleiht bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen eines Promotionsprogramms auf Wunsch statt des Doktorgrads den Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten (kumulativ) vorgelegt wird sowie der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation) auf Deutsch oder Englisch.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (abgekürzt: Dr. phil. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Das zuständige Fakultätsorgan setzt einen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG in Verbindung mit § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Der Promotionsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei Personen aus dem Kreis der zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden oder der promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, von denen mindestens eine ein zur Promotion zugelassener Doktorand bzw. eine zur Promotion zugelassene Doktorandin sein muss, sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Mitglieder.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Der Promotionsausschuss kann bestimmte Befugnisse auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

(5) Der Promotionsausschuss ist dem zuständigen Fakultätsorgan gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet das zuständige Fakultätsorgan halbjährlich über seine Arbeit.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In der Regel soll vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsvorhaben beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung in einem forschungsorientierten Studiengang im Umfang von – einschließlich des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – in der Regel 300 Leistungspunkten,
- einer Prüfung zum Master of Education der Universität Hamburg,
- einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität,

- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen der Universität Hamburg.

Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn der für die Zulassung relevante Studienabschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden wurde, andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Nach Ablegung einer hervorragenden Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen („fast track“), wenn eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde.

Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Maßgabe verbunden, dass die Promovendin oder der Promovend im Rahmen des Promotionsverfahrens einen Masterabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang erwirbt.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Das gilt insbesondere, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Master- oder Diplomprüfung

- in einem Studiengang mit einem Umfang von – einschließlich des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – weniger als 300 Leistungspunkten oder
- in einem nicht forschungsorientierten Studiengang abgelegt hat.

Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „2,0“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder

gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise,

- sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind schriftlich und mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wurde oder wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache mit den Inhalten Fragestellung, Skizze des Forschungsstandes und Vorgehensweise sowie einen Zeit- und Arbeitsplan,
- e) eine schriftliche Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors des zuständigen Faches der Fakultät für Erziehungswissenschaft zum Exposé der Dissertation mit Betreuungszusage für das Promotionsverfahren. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 beinhalten,
- f) ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 6.

(2) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Der Promotionsausschuss kann eine zweite inhaltliche Stellungnahme zum Exposé der Dissertation anfordern.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,
- c) ein Promotionsverfahren im gleichen Fach bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist oder
- e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe c) wahrheitswidrig abgegeben wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen sich an der Universität Hamburg als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt mit der Zulassung nach § 4 auf Vorschlag des Antragstellers oder der Antragstellerin entweder

- a) eine Betreuerin oder einen Betreuer oder
- b) eine Betreuungskommission.

(3) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Es muss sichergestellt sein, dass mindestens ein Betreuer bzw. eine Betreuerin hauptamtlicher Professor bzw. hauptamtliche Professorin der Fakultät ist. Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die Mitglieder der Betreuungskommission auf Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Zulassung nach § 4.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag anderen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zusprechen:

- Leiterinnen oder Leiter von drittmittelfinanzierten Nachwuchsgruppen, für die die Universität Hamburg aufnehmende Institution ist.
- Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen in herausgehobener Funktion an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, Promotionsverfahren zu betreuen.

(5) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potenzialen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(6) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(7) In der Regel sollte die Dissertation im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer nach drei Jahren eingereicht werden. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 3 Absatz 2 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest.

(8) Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers in der Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsbeziehung fortgelten.

§ 7

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Die Ergebnisse müssen zur Fortentwicklung der Wissenschaft beitragen.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

- a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Teile der Arbeit dürfen schon vorab publiziert sein oder
- b) eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Absatz 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindendem Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Sie oder er muss eine Erklärung abgeben, dass keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen wurde. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät und des Faches die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss

sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.

(6) Die maschinenschriftliche Dissertation ist in jeweils fünf Exemplaren im Dekanat einzureichen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt bei der Fakultät und wird archiviert.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 3 eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagen werden können. Den Vorschlägen ist soweit möglich und vertretbar zu folgen. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein muss.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Personen, denen entsprechend § 6 Absatz 4 die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zugesprochen worden sind. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät sein. In der Regel gehört die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation als Erstgutachterin oder als Erstgutachter der Prüfungskommission an. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist oder nicht der Universität Hamburg angehört. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und eventuelle Stellungnahmen nach § 9 Absatz 5,
- b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11 und 12 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens bzw. mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission sowie ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission bestellt.

(2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor des zuständigen Faches der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll das weitere Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät, an der das Fachgebiet angesiedelt ist, eingeholt werden. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission ein weiteres Gutachten anfordern.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, so kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Prüfungskommission ein drittes Gutachten bestellen. Die Entscheidung über die Person, die diese Stellungnahme abgeben soll, muss im Promotionsausschuss ohne Gegenstimme erfolgen.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang im Prüfungsamt auszulegen. Alle gemäß § 6 Absätze 3 und 4 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist eingehen, nach Rücksprache mit der Prüfungskommission eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben.

§ 10

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzen der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7) für Arbeiten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die für den wissenschaftlichen Fortschritt von herausragender Bedeutung sind,

- sehr gut (magna cum laude, 1) für Arbeiten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die besonders bedeutsam für den wissenschaftlichen Fortschritt sind,
- gut (cum laude, 2) für Arbeiten mit neuen, bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen,
- genügend (rite, 3) für Arbeiten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen. Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich und unter Angabe der Begründungen der Prüfungskommission mitzuteilen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein.

(3) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 11

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa zwanzigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Disputation muss mindestens 60 und soll höchstens 90 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit der Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Pro-

tokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Benotung der Disputation,
- Gesamtnote nach § 12,
- besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:
unter 1,0: „mit Auszeichnung“ (summa cum laude),
ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude),
ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude),
ab 2,50 : „genügend“ (rite).

Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades, berechtigt aber den Titel des bzw. der Dr. phil. des. zu tragen.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 13

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen.

Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

§ 14

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache, ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestanden Disputation angegeben.

(2) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 HmbHG vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Januar 2010). Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

§ 16

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg für das Fach Erziehungswissenschaft erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt

werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft für das Fach Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass alle Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der außerordentlichen Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h.c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder in Auszeichnung eines für die Fakultät bedeutsamen Lebenswerks.

(2) Auf Vorschlag von mehreren Professorinnen oder Professoren eines Fachbereichs kann der erweiterte Fachbereichsvorstand die Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung einer Ehrenpromotion beim Promotionsausschuss beantragen. Die Voraussetzungen für die Verleihung werden durch eine vom Promotionsausschuss entsprechend § 8 eingesetzte Ehrenpromotionskommission auf der Grundlage von zwei durch den Promotionsausschuss bestellten externen Gutachten geprüft.

(3) Die Ehrenpromotionskommission leitet dem Fakultätsrat eine Beschlussvorlage zu. Der Verleihung müssen fünf Sechstel der Mitglieder des Fakultätsrats zustimmen.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde der Fakultät für Erziehungswissenschaft vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Person gewürdigt werden.

§ 18

Aberkennung des Doktorgrads

Für die Aberkennung des Doktorgrads gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers sowie nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 22. Juli 2014

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 1876

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für das Deutsche Elektronen-Synchrotron DESY Befugten

Das Deutsche Elektronen-Synchrotron DESY ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Notkestraße 85, 22607 Hamburg. Nach § 8 der Stiftungssatzung ist das Direktorium gesetzlicher Vorstand der Stiftung.

Das Direktorium bilden

1. Prof. Dr. Helmut Dosch, Vorsitzender
 2. Christian Scherf, kaufmännisches Mitglied
 3. Dr. Reinhard Brinkmann
 4. Prof. Dr. Edgar Weckert
 5. Prof. Dr. Joachim Mnich
1. Das Direktorium hat darüber hinaus die nachstehend Aufgeführten bevollmächtigt, die Stiftung in dem unten aufgeführten Umfang zu vertreten:
 - 1.1 Für Rechtsgeschäfte bis zu 250.000 EUR (vertretungsbe-rechtigt gemeinsam mit einem weiteren hierzu Bevoll-mächtigten)
 - 1.10 Henri Luther
 - 1.11 Hans-Joachim Christ
 - 1.2 Für Rechtsgeschäfte bis zu 100.000 EUR (vertretungsbe-rechtigt gemeinsam mit einem weiteren hierzu Bevoll-mächtigten)
 - 1.20 Ross Killough
 - 1.22 Oliver Weber
 - 1.21 Dagmar Schirmacher
 - 1.23 Thomas Priemer
 - 1.3 Für Rechtsgeschäfte bis zu 60.000 EUR (vertretungsbe-rechtigt gemeinsam mit einem weiteren hierzu Bevoll-mächtigten)
 - 1.30 Karsten Wurr

- 1.4 Für Rechtsgeschäfte bis zu 50.000 EUR (vertretungsbe-
rechtigt gemeinsam mit einem weiteren hierzu Bevoll-
mächtigten)
- 1.40 Wolfgang Adamek
1.41 Michael Christiansen
1.42 Antje Haunschild
1.43 Tanja Singh
1.44 Olaf Nemitz
1.45 Marlies Schauenburg
1.46 Thomas Ranschau
1.47 Thimo Schimanke
1.48 Gernot Harks
1.49 Hans-Joachim Steindorf
1.50 Falk Mende
- 1.5 Für Rechtsgeschäfte bis zu 30.000 EUR (vertretungsbe-
rechtigt gemeinsam mit einem weiteren hierzu Bevoll-
mächtigten)
- 1.50 Uwe Wolframm
1.51 Christel Houtkooper
1.52 Riccardo Lami
- 1.6 Für Rechtsgeschäfte bis zu 10.000 EUR (vertretungsbe-
rechtigt gemeinsam mit einem weiteren hierzu Bevoll-
mächtigten)
- 1.60 Regina Ziegeler
1.61 Birgitt Fischer
1.62 Kerstin Jörgensen
1.63 Sylvia Kruse
1.64 Hans-Werner Valinda
1.65 Andrea Birth

- 1.66 Diethard Borgwardt
1.67 Dennis Kulbe
1.68 Elke Stefaniak
1.69 Jessica Mellert
1.70 Thies Rodenwald
1.71 Renate Ücker

- 1.7 Für Rechtsgeschäfte bis zu 6.000 EUR (vertretungsbe-
rechtigt gemeinsam mit einem weiteren hierzu Bevoll-
mächtigten)
- 1.70 Fr. Ptok
1.71 Fr. Schoof
2. Das Direktorium hat die nachstehend Aufgeführten
bevollmächtigt, die Stiftung im Rahmen der vom BMBF
auf DESY übertragenen Aufgaben als wissenschaftliche/r
Mitarbeiter/in des Projektträgers DESY gemeinsam mit
einem Mitglied des Direktoriums oder einem weiteren
Bevollmächtigten des Projektträgers zu vertreten:
- 2.10 Dr. Klaus Ehret
2.11 Dr. Marc Hempel
2.12 Dr. Olaf Kühnholz
2.13 Wolfram Meyer-Klaucke
2.14 Michael Birke
2.15 Hanna Mahlke-Krüger
2.16 Franz-Josef Zickgraf

Das im Amtl. Anz. Nr. 30/2013 veröffentlichte Verzeichnis
wird außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 22. August 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Amtl. Anz. S. 1882

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Straßenbauarbeiten
- e) Hamburg, Stadtteil Lokstedt, Grandweg
- f) Vergabenummer: **014-014**
5800 m² Fahrbahndecke abfräsen
5350 m² Asphaltbeton AC 8 D N einbauen
450 m² Wasserlauf MA 8 S herstellen
- g) Entfällt
- h) Ja/Nein
- i) Beginn: November 2014,
Ende: Dezember 2014.

- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und
Einsichtnahme vom 16. Oktober 2014 bis 30. Oktober
2014 (10.30 Uhr) von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer frei-
tags. Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 13,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer IBAN: DE2720000000020001583,
Geldinstitut BIC: MARKDEF 1200
Verwendungszweck:
Referenz: 4090830000089
Schlüsselnummer: 1001214
Debitor: 2100102220/014-014
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschrei-
ben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.
- m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 30. Oktober 2014, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 30. Oktober 2014 um 10.30 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Keine
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Diese Nachweise sind vom Bieter auch für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 2. Dezember 2014.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4 Die Baudezernentin
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 2. Oktober 2014

Das Bezirksamt Eimsbüttel

769

**Öffentlicher Teilnahmewettbewerb
ÖT-LGV-01/14 für die Ausschreibung der
Frühjahrsbefliegung Hamburg 2015**

1. Projektbeschreibung

Der Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) beabsichtigt, den nachfolgend beschriebenen Bildflug (digital), die Aerotriangulation und die Produktion von digitalen Orthophotos (RGB-DOP mit einer Bodenauflösung von 10 bzw. 20 cm) zu vergeben. Vorgesehen ist nach derzeitigem Stand die Befliegung des Stadtgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg (ohne Neuwerk, Nigehörn, Scharhörn). Eventuell wird das Befliegungsgebiet um einzelne angrenzende Gemeinden ergänzt. Die Gebietsübersichten und die genaue Gebietsgröße werden bei der nachfolgenden beschränkten Ausschreibung vorliegen.

Als weitere Option ist die Produktion von digitalen CIR-Orthophotos (CIR-DOP) mit einer Bodenaufklärung von 10 cm vorgesehen.

Über die Produktion von digitalen Orthophotos für die Fläche der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für die Teilgebiete wird der LGV erst nach Lieferung der Bildflugergebnisse entscheiden. Die Entscheidung wird wesentlich vom Grad der Belaubung abhängen.

2. Art und Umfang der Leistung

2.1 Bildflug

Es hat ein Bildflug zwischen dem 1. März und dem 30. April 2015, spätestens vor Neuaustrieb, stattzufinden. Ab dem 1. April 2015 darf der Bildflug nur nach Zustimmung durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Die Zustimmung ist durch den Auftragnehmer

jeweils kurzfristig einzuholen. Bei der Durchführung ist ausschließlich eine Frame-Kamera einzusetzen.

Sollte der Bildflug im genannten Zeitraum witterungsbedingt oder wegen des Belaubungsgrades nicht möglich sein, gilt der Auftrag als nicht erteilt.

Der Bildflug ist so anzulegen, dass das geplante Befliegungsgebiet vollständig stereophotogrammetrisch ausgewertet werden kann.

Der Bildflug ist gemäß DIN 18740 auszuführen. Um Bildmaterial hoher Qualität zu erhalten, ist der Bildflug ab einem Sonnenstand von mind. 30 Grad durchzuführen. Die Flugrichtung über das gesamte Gebiet ist Ost-West bzw. West-Ost.

Während des Bildfluges ist ein Inertialsystem einzusetzen.

2.2 Bildbearbeitung

Das Bildmaterial ist in gleichbleibender, radiometrisch homogener Qualität für das Gebiet eines ganzen Bildfluges zu liefern. Die Radiometrie ist vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dazu werden dem Auftraggeber Testbilder aus jedem Teilgebiet zugeschiedt.

Die Möglichkeit der Bereitstellung von 4-Kanal-Luftbildern (RGBI) ist zu berücksichtigen.

2.3 Aerotriangulation

Es sind Aerotriangulationen in den nachfolgend benannten 3 verschiedenen Bezugssystemen durchzuführen:

1. Lagestatus 310 (Teilgebiet I): ETRS89-UTM-Koordinaten (European Terrestrial Reference System, Epoche 1989, UTM-Abbildung); Höhenstatus 160: System des DHHN 92 (Normalhöhen des Deutschen Haupthöhennetzes 92).
2. Lagestatus 100 (Teilgebiet I): Gauß-Krüger-Koordinaten (Potsdam-Datum (Zentralpunkt Rauenberg), Gauß'sche konforme Abbildung); Höhenstatus 160: System des DHHN 92 (Normalhöhen des Deutschen Haupthöhennetzes 92).
3. Lagestatus 320 (Teilgebiet I): ETRS89-Gauß-Krüger-Koordinaten (European Terrestrial Reference System, Epoche 1989, Gauß'sche konforme Abbildung); Höhenstatus 160: System des DHHN 92 (Normalhöhen des Deutschen Haupthöhennetzes 92).

Weitere Bezugssysteme, resultierend aus der Teilnahme angrenzender Gemeinden, werden bei der nachfolgenden beschränkten Ausschreibung bekannt gegeben.

Für das Stadtgebiet Hamburg werden Passpunkte geliefert. Punktübersichten, Passpunktskizzen und Koordinaten werden hier vom Auftraggeber gestellt. Bei eventuell teilnehmenden Randgemeinden kann es entweder zur Bereitstellung durch den Auftraggeber oder zur Passpunktbestimmung des Auftragnehmers kommen. Diese Details sind den Unterlagen der nachfolgenden beschränkten Ausschreibung zu entnehmen.

2.4 Metadaten des Bildflugs

Die Metadaten des Bildflugs sind entsprechend DIN 18740-4 (4.3.3.2) zu erfassen und als ASCII-Textdatei zu liefern.

2.5 Digitale Orthophotos (DOP)

Der Auftraggeber wird über die Vergabe dieser Teilleistungen erst nach Lieferung der Bildflugergebnisse entscheiden. Die Entscheidung wird wesentlich vom Grad der Belaubung abhängen.

Für die gekennzeichneten Bildflugteilgebiete (siehe Anlage) ist jeweils die Herstellung von digitalen Orthophotos mit einer Bodenauflösung von 10 und 20 cm anzubieten. Der AdV-Produktstandard für digitale Orthophotos (ATKIS-DOP) ist entsprechend anzuwenden.

DGM-Daten werden zur Verfügung gestellt. Die Lieferung dieser Daten erfolgt getrennt nach Teilgebieten als ASCII-Dateien (DGM). Soweit vorhanden werden zusätzlich Bruchkanten bereitgestellt.

Die DOP sind in den Lagestaten 310, 100, 320 und in den Lagestaten der eventuell beteiligten benachbarten Randgemeinden in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu liefern.

Die DOP für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind mit lagerichtig dargestellten Brückenflächen anzubieten.

Die DOP sind im TIFF-Format mit einer Georeferenzierung (.tif und .tfw, kein Geotiff) zu liefern.

Zusätzlich sind die Konvertierungen der Daten in die Formate JPEG, JPEG2000 sowie ECW mit jeweiligen World-Files (.jgw, .j2w, .ecw) für die Abbildung der Daten in Webdiensten zu liefern. Der Komprimierungsgrad ist so zu wählen, dass das Ergebnisbild möglichst verlustfrei ist.

Für die radiometrische Ausgleichung der Bilder ist ein ausgeglichenes Histogramm anzuwenden, es dürfen keine überstrahlten Flächen sowie keine Schwarzflächen entstehen, es hat eine gute Informationsdarstellung auch in Schattenbereichen zu erfolgen.

Die Ergebnisdaten sind grundsätzlich ohne Bildpyramiden zu liefern.

2.6 Metadaten der DOP

Die Metadaten der Digitalen Orthophotos sind gemäß AdV-Produktstandard für digitale Orthophotos (ATKIS-DOP) als ASCII-Textdatei zu liefern. Zu beachten: taggenaues Bildflugdatum für jede DOP-Kachel (Zentralbild).

3. Angaben des Wettbewerbsteilnehmers

Damit sich der Auftraggeber für die nachfolgende beschränkte Ausschreibung ein umfassendes Bild der potentiellen Auftragnehmer machen kann, ist die fachliche und quantitative Leistungsfähigkeit jedes Wettbewerbsteilnehmers festzustellen. Daher werden von jedem Wettbewerbsteilnehmer die folgenden Angaben gefordert:

3.1 Arbeitsabläufe und Organisation

- a) Die Arbeitsabläufe des Wettbewerbsteilnehmers sind in geeigneten Detailschritten darzustellen. Dabei ist die eingesetzte Hard- und Software zu benennen.
- b) Die Qualitätssicherung für den Produktionsprozess im Unternehmen des Wettbewerbsteilnehmers ist in Art und Weise zu beschreiben.
- c) Es ist ein Firmenprofil des Wettbewerbsteilnehmers vorzulegen. Hierbei sollen Angaben zu der Rechtsform, den Standorten, der Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter (pro Standort) sowie dem Umsatz der vergangenen 3 Jahre berücksichtigt werden.

3.2 Fachlicher Hintergrund

- a) Dem beschriebenen Projekt sind Nachweise entsprechender Referenzprojekte aus Mitteleuropa der letzten 5 Jahre beizufügen. Dabei sind Vorgaben, Rahmenbedingungen und zeitlicher Umfang zu benennen. Eine Möglichkeit zur Nachfrage bei den

Auftraggebern dieser Referenzprojekte ist dem LGV einzuräumen.

Beispielhaft sind Testbilder unter Angabe des Projektes aus der Referenzliste vorzulegen (RGB-DOP, entsprechendes CIR-DOP und entsprechendes orientiertes Luftbild).

- b) Der im Fall der Beauftragung vorgesehene Projektleiter ist zu benennen. Der fachliche Hintergrund und die beruflich relevante Erfahrung des vorgesehenen Projektleiters sind aufzuführen.

Des Weiteren wird die Benennung der Verantwortlichen für die Detailschritte unter Angabe der fachlichen Hintergründe gefordert.

4. Fristen

Die Angaben des Wettbewerbsteilnehmers müssen 4 Wochen nach der spätesten Veröffentlichung unter folgender Adresse vorliegen:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Bei Beauftragung hat die Lieferung der Ergebnisse gemäß der Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 spätestens 2 Monate nach erfolgtem Bildflug zu erfolgen.

Bei Beauftragung der Orthophotos gemäß der Ziffern 2.5 und 2.6 sind diese bis spätestens 14 Wochen nach erfolgtem Bildflug zu liefern, soweit der Auftraggeber die Option in Anspruch nimmt.

5. Sonstige Bedingungen

Subunternehmer sind nur für die Leistung des Bildfluges zugelassen. Es ist anzugeben, welcher Subunternehmer eingesetzt werden soll. Zusätzlich ist die voraussichtlich genutzte Kamera mit Seriennummer anzugeben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

6. Vertragsbedingungen/Vertragsschluss

Es gelten die

- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/B),
- Hamburgische zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

in den bei Vertragsabschluss geltenden Fassungen und in der genannten Reihenfolge. Die genannten Dokumente können beim Auftraggeber abgefordert werden.

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch Übersendung eines VOL-Bestellscheins.

7. Auskunftserteilung

Auskünfte zum Beschaffungsverfahren erteilt:

Herr Schmidt,
Telefon: +49 (0)40 4 28 26 - 55 55,
E-Mail: heiko.schmidt@gv.hamburg.de

Auskünfte über fachliche Inhalte erteilt:

Frau Peters,
Telefon: +49 (0)40 4 28 26 - 54 56,
E-Mail: annett.peters@gv.hamburg.de

Damit alle Mitbewerber rechtzeitig und vollständig informiert werden können, sind Rückfragen zur Ausschreibung bis 2 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich oder per Mail einzureichen.

Hamburg, den 2. Oktober 2014

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 770

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva

	Anhang	31.12.2013		31.12.2012	
		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	(1)				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Schutzrechte und ähnliche Rechte			7.979.358,65		4.093.837,48
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		46.649.966,29		47.846.790,58	
2. Technische Anlagen und Maschinen		2.862.843.213,47		2.837.484.403,84	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		11.582.944,00		11.676.312,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		246.679.784,44	3.167.755.908,20	270.538.815,21	3.167.546.321,63
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		2.780.533,27		2.780.533,27	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		8.000.000,00		8.000.000,00	
3. Beteiligungen		1.724.000,00		1.724.000,00	
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		4.680.000,00	17.184.533,27	5.850.000,00	18.354.533,27
			3.192.919.800,12		3.189.994.692,38
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	(2)				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.588.319,22		3.338.328,39	
2. Geleistete Anzahlungen		109.058,25	3.697.377,47	29.752,53	3.368.080,92
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(3)				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(4)	35.910.331,98		19.694.045,79	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	(5)	2.885.458,92		3.099.075,35	
3. Forderungen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg		589.043,06		263.324,77	
4. Forderungen gegen HWW	(6)	9.023.834,35		8.513.675,52	
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	(7)	11.131.482,46		13.821.160,29	
6. Sonstige Vermögensgegenstände		519.269,67	60.059.420,44	461.875,90	45.853.157,62
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			33.725,48		22.126,13
			63.790.523,39		49.243.364,67
C. Rechnungsabgrenzungsposten	(8)		1.441.035,44		1.019.179,90
			3.258.151.358,95		3.240.257.236,95

	Anhang	31.12.2013	31.12.2012
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	(9)	102.258.376,24	102.258.376,24
II. Kapitalrücklage		358.307.307,46	358.307.307,46
III. Andere Rücklagen-Gebührenkreis Hamburg	(10)	671.943.453,78	640.753.648,63
IV. Andere Rücklagen-Gebührenkreis Umland	(11)	21.688.164,83	21.088.088,19
V. Bilanzgewinn		0,00	0,00
		1.154.197.302,31	1.122.407.420,52
B. Sonderposten für Baukostenzuschüsse	(12)	267.872.950,28	270.133.877,72
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	(13)	125.719.578,00	119.097.071,00
2. Sonstige Rückstellungen	(14)	64.974.026,25	65.343.701,15
		190.693.604,25	184.440.772,15
D. Verbindlichkeiten	(15)		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.592.425.423,93	1.632.997.184,48
2. Erhaltene Anzahlungen	(16)	11.282.756,48	10.490.370,68
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		9.714.457,55	13.145.187,53
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		1.063.305,34	870.880,01
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien Hansestadt Hamburg		24.550.162,67	112.361,68
6. Sonstige Verbindlichkeiten –davon aus Steuern		6.215.000,14	5.382.892,18
EUR 777.581,38 (i. Vj. EUR 977.656,36)–			
		1.645.251.106,11	1.662.998.876,56
E. Rechnungsabgrenzungsposten		136.396,00	276.290,00
		3.258.151.358,95	3.240.257.236,95

**Hamburger Stadtentwässerung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hamburg**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	Anhang	2013		2012	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	(17)		310.449.158,67		296.067.297,06
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	(18)		12.873.166,56		10.500.916,01
3. Sonstige betriebliche Erträge	(19)		29.171.180,63		22.901.125,17
4. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		8.623.536,83		7.184.201,61	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		31.853.357,63		32.955.323,93	
c) Aufwendungen für Energiebezug		7.408.581,73	47.885.476,19	7.161.608,65	47.301.134,19
5. Personalaufwand	(20)				
a) Löhne und Gehälter		55.730.467,39		54.094.457,26	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung –davon für Altersversorgung EUR 3.503.694,96 (i. Vj. EUR 1.992.012,45)–		13.927.580,91	69.658.048,30	12.616.472,26	66.710.929,52
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			91.464.372,73		79.698.058,51
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(21)		42.580.733,52		35.214.397,36
8. Erträge aus Beteiligungen –davon aus verbundenen Unternehmen EUR 142.447,00 (i. Vj. EUR 111.573,18)–			484.701,13		430.893,28
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge –davon aus verbundenen Unternehmen EUR 205.147,10 (i. Vj. EUR 171.064,28)–			295.827,91		407.801,63
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen –davon an verbundene Unternehmen EUR 57,57 (i. Vj. EUR 152,93)–	(22)		68.856.815,88		69.223.826,74
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			32.828.588,28		32.159.686,83
12. Außerordentliche Aufwendungen/ außerordentliches Ergebnis	(23)		-835.178,00		-835.178,00
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			392,00		-2,80
14. Sonstige Steuern			56.595,79		57.779,24
15. Jahresüberschuss			31.936.422,49		31.266.732,39
16. Einstellung in die Rücklagen			31.936.422,49		31.266.732,39
17. Bilanzgewinn			0,00		0,00

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2013

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde nach den Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung vom 20. Dezember 1994 und des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Im Zuge der SAP Harmonisierung im Gleichordnungskonzern HAMBURG WASSER, der aus den beiden Mutterunternehmen Hamburger Stadtentwässerung AöR und Hamburger Wasserwerke GmbH besteht, wurden anderweitige Zuordnungen zu einzelnen Posten der Bilanz und der GuV vorgenommen. Dies betrifft die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Sonstige Vermögensgegenstände, Andere Rücklagen, die sonstigen Rückstellungen sowie die Sonstigen Verbindlichkeiten.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurden Änderungen der Zuordnungen bei den Umsatzerlösen, den sonstigen betrieblichen Erträgen, im Materialaufwand und bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unternommen.

Um eine bessere Vergleichbarkeit des Berichtsjahres zum Vorjahr zu gewähren, wurde eine Anpassung der Vorjahreszahlen vorgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Als verbundene Unternehmen gelten für diesen Abschluss die Tochterunternehmen der HSE, auch wenn auf dieser Ebene kein Konzernabschluss erstellt wird.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

(1) Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Zu den Sachanlagen wurden im Geschäftsjahr 2013 Fremdkapitalzinsen i.H.v. 811 T€ aktiviert.

Gemäß § 15 Abs. 3 Stadtentwässerungsgesetz werden bei der Sanierung abschnittsweise durchgeführte Baumaßnahmen (Baumaßnahmen mit mindestens einer Haltung) als Anlagegut aktiviert.

Bei der Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen wird die lineare Abschreibungsmethode auf Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angewandt.

Geringwertige Anlagegüter mit einem Anschaffungswert bis 410 € werden als Zugang ausgewiesen und unverändert sofort als Abgang gezeigt.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

(2) Das **Vorratsvermögen** ist zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung angemessener Abschläge für Wertminderungen angesetzt.

(3) **Forderungen** sind grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Für im Forderungsbestand liegende Risiken wurden ausreichend bemessene Wertberichtigungen gebildet. Die Forderungen gegen die Hamburger Wasserwerke GmbH, Hamburg, als Partnerunternehmen im Gleichordnungskonzern HAMBURG WASSER werden unter den Forderungen gegen HWW ausgewiesen.

(13) **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten nach der Projected Unit Credit Method unter Zugrundelegung eines Gehaltstrends von 2 % zzgl. 0,5 % Karrieretrends bei den Pensionsrückstellungen sowie eines Rechnungszinsfußes von 4,90 % p.a. und der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck gebildet. Bei den Rententrends wurde für die jeweiligen Versorgungsberechtigten ein Rententrend zwischen 1 %-2 % zugrundegelegt. Für Fluktuationen wurde ein Abschlag von 1 % für die aktiv Beschäftigten vorgenommen.

Die zum 01. Januar 2010 ermittelten Unterschiedsbeträge aufgrund der Bewertungsänderung nach dem BilMoG betragen 12.528 T€. Basierend auf dem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB beträgt der Zuführungsbetrag für die Pensionsverpflichtungen 1/15 (835 T€) des Unterschiedsbetrages. Damit ergibt sich zum 31. Dezember 2013 bei den Pensionsverpflichtungen ein Fehlbetrag in Höhe von 9.187 T€.

(14) Die **sonstigen Rückstellungen** tragen allen erkennbaren Risiken Rechnung und wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen. Darin enthalten sind nach altem Recht gebildete Aufwandrückstellungen über 23.100 T€, für die das Beibehaltungswahlrecht nach der Übergangsregelung des Art. 67 Abs. 3 EGHGB in Anspruch genommen wird.

(15) **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten gegen die Hamburger Wasserwerke GmbH, Hamburg werden saldiert unter den Forderungen gegenüber HWW ausgewiesen.

III. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

(1) Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang gesondert dargestellt. Von Dritten durchgeführte, in das Vermögen der HSE übernommene Beseitigungsmaßnahmen sind mit 1.596 T€ enthalten. Sonderposten wurden in Höhe von 1.099 T€ gebildet. Mit der Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung Bönningstedt wurden Anlagen mit einem Buchwert von 1.596 T€ übernommen.

Im Berichtsjahr erfolgten außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von 7.954 T€.

(2) Vorräte

In den Vorräten sind überwiegend Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (3.588 T€) enthalten.

(3) **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände nach Restlaufzeiten (in T€):**

Forderungsspiegel des Geschäftsjahres per 31.12.2013			
Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres T€	mit einer Restlaufzeit	
		bis ein Jahr T€	über ein Jahr T€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	35.910 (19.694)	31.335 (15.002)	4.575 (4.692)
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Vorjahr)	2.885 (3.099)	2.885 (3.099)	0 (0)
3. Forderungen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg (Vorjahr)	589 (263)	589 (263)	0 (0)
4. Forderungen gegen HWW (Vorjahr)	9.024 (8.514)	9.024 (8.514)	0 (0)
5. Ford. gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Vorjahr)	11.131 (13.821)	2.564 (2.557)	8.567 (11.264)
6. Sonstige Vermögensgegenstände (Vorjahr)	519 (462)	519 (462)	0 (0)
Summe aller Forderungen (Vorjahr)	60.059 (45.853)	46.917 (29.897)	13.142 (15.956)

(4) In den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind gestundete unverzinsliche Anschlussbeiträge gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf enthalten, diese werden seit 2012 aufgezinst.

(5) Bei den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus einem kurzfristiges Darlehen (2,2 Mio €) gegenüber der HAMBURG WASSER Service und Technik GmbH.

(6) Die **Forderungen und Verbindlichkeiten gegen HWW** werden saldiert dargestellt.

Bei den Forderungen gegenüber der Hamburger Wasserwerke GmbH, Hamburg (HWW) (19.347 T€) handelt es sich um vereinnahmte Sielbenutzungsgebühren, sowie um Forderungen aus Leistungsverrechnungen. Die Verbindlichkeiten (10.323 T€) bestehen aus unbezahlten Sielbenut-

zungsgebührenabschlägen, Sielbenutzungsgebühren der Gemeinden und Verbindlichkeiten aus der Leistungsverrechnung.

(7) Die **Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betreffen überwiegend geleistete Anzahlungen für die Nutzung der Verwertungsanlage für Rückstände aus der Abwasserbehandlung (VERA), die anteilig nach der betrieblichen Nutzungsdauer der Anlagen verrechnet werden.

(8) Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält u. a. ein Disagio in Höhe von 117 T€.

(9) **Gezeichnetes Kapital**

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Stammkapital gemäß Gesetz zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung vom 20. Dezember 1994.

Eigenkapital (in T€)

Eigenkapital des Geschäftsjahres per 31.12.2012					
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Andere Rücklagen HH	Andere Rücklagen	Eigenkapital
Stand zum 01.01.2012	102.258	358.307	609.798	17.509	1.087.872
Zugang aus Übernahme Großhansdorf, Bönningstedt und Barsbüttel Ortsteil Stellau				3.268	3.268
Jahresergebnis des GJ			30.956	311	31.267
Stand zum 31.12.2012	102.258	358.307	640.754	21.088	1.122.407

Eigenkapital des Geschäftsjahres per 31.12.2013					
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Andere Rücklagen HH	Andere Rücklagen	Eigenkapital
Stand zum 01.01.2013	102.258	358.307	640.754	21.088	1.122.407
Zugang aus Übernahme Bönningstedt				490	490
Abgang aus Stellau				-636	-636
Jahresergebnis des GJ			31.190	746	31.936
Stand zum 31.12.2013	102.258	358.307	671.944	21.688	1.154.197

(10) **Andere Rücklagen-Gebührenkreis Hamburg**

Die anderen Rücklagen der Hamburger Stadtentwässerung AöR resultieren aus den Jahresüberschüssen der Vergangenheit, die entsprechend der Verwendungsbeschlüsse zugeführt wurden. Im Geschäftsjahr 2013 wurden 31.190 T€ zugeführt.

(11) **Andere Rücklagen-Gebührenkreis Umland**

In den Anderen Rücklagen werden Beträge aus der Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Umlandgemeinden (Neu Wulmstorf, Dassendorf, Hartenholm, Hollenstedt und Barsbüttel und dessen Ortsteil Stellau, Großhansdorf und Bönningstedt) ausgewiesen, inkl. deren anteilige Jahreser-

gebnisse. Im Berichtsjahr wurden 746 T€ anteiliges Ergebnis zugeführt. Diese Beträge unterliegen einer gesonderten Zweckbindung.

(12) Sonderposten für Baukostenzuschüsse

Als Sonderposten für Baukostenzuschüsse werden Investitionszuschüsse ausgewiesen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionen aufgelöst. Den Sonderposten wurden im Berichtsjahr erhaltene bzw. in Rechnung gestellte Sielbau- und Sielanschlussbeiträge von 6.956 T€ zugeführt. Aus der Vermögensübertragung der Gemeinde wurden Sonderposten von 1.099 T€ übernommen.

(13) Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten unter anderem Rückstellungen mit Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB über 23.100 T€. Diese enthalten als wesentliche Positionen Rückstellungen für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen im Siel- und Klärwerksbereich sowie Abbruch- und Wiederherstellungsverpflichtungen einschließlich Altlastensanierung.

(14) Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten desweiteren Verpflichtungen aus dem Personalbereich (13.154 T€), dem Sachkostenbereich (525 T€) als auch Leistungsbereich (25.889 T€).

(15) Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten (in T€) (Vorjahreswerte in Klammern)

Bilanzpositionen	Gesamt- betrag	mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über eins bis fünf Jahre	über fünf Jahre
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	1.592.425 (1.632.997)	209.867 (203.699)	666.624 (656.707)	715.935 (772.591)
2. Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	11.283 (10.490)	11.283 (10.490)	0 (0)	0 (0)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	9.715 (13.145)	9.673 (13.121)	39 (24)	2 (0)
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	1.063 (871)	1.063 (871)	0 (0)	0 (0)
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg (Vorjahr)	24.550 (112)	24.550 (112)	0 (0)	0 (0)
6. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	6.215 (5.383)	4.715 (5.383)	1.500 (0)	0 (0)
Summe aller Verbindlichkeiten (Vorjahr)	1.645.251 (1.662.999)	261.151 (233.676)	668.163 (656.731)	715.937 (772.591)

Sicherheiten, Pfandrechte bzw. Grundschulden Dritter bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von über eins bis fünf Jahre beinhalten Sicherheitseinbehalte.

(16) Die **erhaltenen Anzahlungen** betreffen überwiegend Zuschüsse zu noch nicht abgeschlossenen Investitionen, die nach Abrechnung der Maßnahmen in den Sonderposten für Baukostenzuschüsse umgegliedert werden. Von diesen Anzahlungen wurden 7.443 T€ von der FHH geleistet.

Haftungsverhältnisse

Für die HAMBURG WASSER Service und Technik GmbH (servTEC) bestehen selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaften über 500 T€, die auf 48,4 T€ valutieren.

Auf Grund des Geschäftsmodells der servTEC und deren durch Planungen hinterlegte zukünftige Ertragsaussicht wird die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme aktuell als gering angesehen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (in T€)

Aus Mietverträgen	3.785
Aus Leasingverträgen	80
Aus sonstigen Verträgen	19.854
Aus Verträgen zu Sachaufwendungen und Investitionen (Bestellobligo)	90.625

Die **finanziellen Verpflichtungen aus sonstigen Verträgen** entfallen auf die Nutzung eines Mischwasserrückhaltebeckens am Anckelmannsplatz, für das ein optionales Kündigungsrecht in 2041 besteht. Die **finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen zu Sachaufwendungen und Investi-**

tionen in Höhe von 90.625 T€ betreffen Aufträge an Dritte. Die Leistungen werden in den Kalenderjahren 2014 und folgende erbracht.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

(17) Die Umsatzerlöse gliedern sich in folgende Gruppen (in T€):

Sielbenutzungsgebühren	202.770
Niederschlagswassergebühren/ Entwässerung öffentlicher Wege	80.177
Erlöse Betrieb Straßenentwässerungsanlagen	3.572
Abnahme von Abwasser außerhamburgischer Gemeinden	11.133
Sonstiges	15.901
	313.553
abzüglich Erlösschmälerungen	-3.104
	310.449

In den Umsatzerlöse sind periodenfremde Umsätze in Höhe von 3.274 T€ enthalten.

(18) Die Aktivierten Eigenleistungen beinhalten anteilige Fremdkapitalzinsen in Höhe von 811 T€.

(19) In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von 11.803 T€ enthalten, die im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen (11.292 T€) resultieren. Des Weiteren werden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 10.316 T€ (i. Vj. 10.203 T€) ausgewiesen.

(20) In den **Personalaufwendungen** sind unter anderem Erträge aus der Bewertung der Rückstellungen für Pensionen, Jubiläen und ähnliche Verpflichtungen über 3.356 T€ (i. Vj. 3.903 T€) enthalten.

(21) In den sonstigen **betrieblichen Aufwendungen** sind periodenfremde Aufwendungen aus Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen von 2.872 T€ enthalten.

Das im Geschäftsjahr 2013 erfasste **Gesamthonorar des Abschlussprüfers** beträgt für die Abschlussprüfung 69 T€ und für Steuerberatungsleistungen 110 T€.

(22) In 2013 sind in den **Zinsaufwendungen** 9.600 T€ (i.Vj. 6.810 T€) für die Zuführung zu den Rückstellungen für

Pensionen, Jubiläen und ähnliche Verpflichtungen enthalten.

(23) Für den nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB gebildeten Unterschiedsbetrag aus der Umbewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind **außerordentliche Aufwendungen** von 835 T€ angefallen.

V. Sonstige Angaben

Folgende **Beteiligungen** bestanden zum Jahresende:

Name und Sitz	Anteil %	Eigenkapital €	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres €
HSE Hamburger Stadtentwässerung Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg	100%	32.810,11	4.982,10
HAMBURG WASSER Service und Technik GmbH, Hamburg	75%	4.795.553,57	444.756,15
CONSULAQUA Hamburg Beratungsgesellschaft mbH, Hamburg	49,9%	418.085,18	135.478,23
VERA Klärschlammverbrennung GmbH, Hamburg	11%	4.428.316,35	1.869.316,35
aquabench GmbH, Hamburg (Angaben aus 2012)	8%	258.475,22	98.001,34

Zusammensetzung der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt:

	Anzahl
Beschäftigte (einschließlich zwei Geschäftsführer)	1.081,5
Auszubildende und Trainees	30,5
Gesamt	1.112

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Holger Lange

Vorsitzender
Staatsrat, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Rüdiger Hintze

Stellvertretender Abteilungsleiter im Amt für Vermögens- und Beteiligungsmanagement, Finanzbehörde

Christine Beine

Leiterin der Abteilung Verkehr, Hafen, Schifffahrt in der Handelskammer Hamburg

Thomas Pries

Personalrat HSE

Fritz Schellhorn

Geschäftsführer der Fritz Schellhorn GmbH

Marielle Eifler

Rechtsanwältin, Mieterverein zu Hamburg von 1890 R.V.

Dr. Manfred Schuldt (Bis 31.03.2013)

Leiter des Amtes für Umweltschutz,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Dr. Renate Taughs (Ab 01.04.2013)

Kommissarische Leiterin des Amtes für Umweltschutz,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Hans-Jürgen Jensen

Personalrat HSE

Burkhard Vetter

Vorsitzender des Personalrates der HSE

Die **Aufsichtsratsmitglieder** erhielten im Geschäftsjahr 2013 Sitzungsgelder in Höhe von 2.870,00 €.

Geschäftsführung

Geschäftsführer sind:

Michael Beckereit,

Hamburg, Techn. Geschäftsführer

Nathalie Leroy,

Wentorf, kaufmännische Geschäftsführerin

Die Gesamtvergütungen für die Geschäftsführer betrugen im laufenden Geschäftsjahr 2013:

	Jährliche Vergütung		
	erfolgs-unabhängig	erfolgs-abhängig	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Herr Dr. Michael Beckereit	117.500,00	28.437,50	145.937,50
Frau Nathalie Leroy	100.000,00	0,00	100.000,00

Für ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 2.441 T€.

Corporate Governance

Die Entsprechens-Erklärung der HSE zum HCGK ist auf der Internetseite der HAMBURG WASSER im Bereich Kunden unter der Rubrik Formulare/Downloads offen zugänglich.

Hamburg, den 7. März 2014

Hamburger Stadtentwässerung

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Michael Beckereit
techn. Geschäftsführer

Nathalie Leroy
kfm. Geschäftsführerin

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hamburg

Entwicklung des Anlagevermögens 2013

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		
	Zugang aus Übernahme 01.01.2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2013 EUR	01.01.2013 EUR	Zugang aus Übernahme EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltliche erworbene Schutzrechte und ähnliche Rechte	15.150.414,48	0,00	1.577.212,57	10.642,54	20.054.376,44	11.056.577,00	0,00	1.029.083,33	10.642,54	0,00	12.075.017,79	7.979.358,65	4.083.837,48
II. Sachanlagen	15.150.414,48	0,00	1.577.212,57	10.642,54	20.054.376,44	11.056.577,00	0,00	1.029.083,33	10.642,54	0,00	12.075.017,79	7.979.358,65	4.083.837,48
II.1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	64.437.794,22	59.401,06	40.639,44	43.383,84	64.690.027,52	16.591.003,64	1,06	1.448.056,53	0,00	0,00	18.040.061,23	46.649.966,29	47.846.790,58
1. Grundstücke und Rechte	17.222.537,41	59.401,06	24.319,00	43.383,84	17.262.873,63	6,44	1,06	0,00	0,00	0,00	7,50	17.222.530,97	17.222.530,97
2. Gebäude und andere Bauten	47.215.256,81	0,00	16.320,44	0,00	47.427.153,89	16.590.997,20	0,00	1.448.056,53	0,00	0,00	18.040.053,73	29.387.100,16	30.624.259,61
II.2. Technische Anlagen und Maschinen	4.329.370.621,54	2.745.819,61	11.628.824,46	17.481.560,03	4.425.529.881,61	1.491.886.217,70	1.255.751,61	86.191.389,16	16.646.885,67	-195,34	1.562.686.688,14	2.862.843.213,47	2.837.484.403,84
a. Kläranlagen	551.208.409,77	0,00	1.339.246,62	14.733.920,30	567.903.829,13	352.704.907,94	0,00	20.509.263,06	14.647.704,30	-54.365,27	358.620.831,97	209.282.997,16	198.503.501,83
b. Sektanlagen	3.481.361.774,54	2.471.035,82	8.922.100,86	399.297,90	64.084.155,87	1.017.397.355,74	1.172.630,82	57.003.675,59	166.270,34	0,00	1.075.407.391,81	2.481.032.377,38	2.463.964.418,80
1. Sonstige Sektanlagen	123.036.832,92	0,00	264.775,95	2.348.341,83	123.435.508,62	63.588.132,58	0,00	4.049.009,45	1.832.911,03	-9.623,93	65.813.854,93	57.621.653,69	59.448.700,34
2. Pumpwerke	94.038.071,95	274.783,79	5.628,24	0,00	94.352.769,56	29.677.105,96	83.120,79	1.844.857,00	0,00	9.428,59	31.595.655,16	62.757.114,40	64.360.965,99
3. Rückhaltebecken	13.669.665,43	0,00	31.915,04	0,00	13.452.457,12	9.086.842,43	0,00	457.843,96	0,00	54.365,27	9.490.321,12	3.982.136,00	4.582.823,00
4. Leitsystem Sektanlagen	66.055.866,93	0,00	1.064.957,75	0,00	69.945.547,99	19.431.873,05	0,00	2.326.740,10	0,00	0,00	21.758.613,15	48.186.934,84	46.623.993,88
5. Druckentwässerung													
II.3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.142.582,40	0,00	2.738.448,23	1.815.656,05	48.098.796,72	35.466.270,40	0,00	2.794.843,71	1.745.066,05	195,34	36.515.852,72	11.582.944,00	11.676.312,00
a. Betriebs- und Büroausstattung und Geräte	26.287.051,20	0,00	2.180.974,41	738.340,79	27.721.531,98	21.897.986,20	0,00	1.162.187,91	737.734,79	195,34	22.322.243,98	5.399.288,00	4.389.065,00
b. Fuhrpark	20.855.531,20	0,00	479.183,00	999.409,29	20.376.879,89	13.568.284,20	0,00	1.554.364,98	929.425,29	0,00	14.193.223,89	6.183.656,00	7.287.247,00
c. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	78.290,82	77.905,97	384,85	0,00	0,00	78.290,82	77.905,97	0,00	384,85	0,00	0,00
II.4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	270.538.815,21	46.982,51	80.953.104,81	2.026.551,35	246.679.784,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	246.679.784,44	270.538.815,21
III. Finanzanlagen	4.711.489.813,37	2.852.203,18	95.361.016,94	21.367.151,27	4.784.998.490,29	1.543.943.491,74	1.255.752,67	90.435.289,40	18.391.951,72	0,00	1.617.242.582,09	3.167.755.908,20	3.167.546.321,63
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.780.533,27	0,00	0,00	0,00	2.780.533,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.780.533,27	2.780.533,27
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.000.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000.000,00	8.000.000,00
3. Beteiligungen	1.724.000,00	0,00	0,00	0,00	1.724.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.724.000,00	1.724.000,00
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.850.000,00	0,00	0,00	1.170.000,00	4.680.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.680.000,00	5.850.000,00
Anlagevermögen gesamt	4.744.994.761,12	2.852.203,18	96.938.229,51	22.547.793,81	4.822.237.400,00	1.555.000.068,74	1.255.752,67	91.464.372,73	18.402.594,26	0,00	1.629.317.599,88	3.192.919.800,12	3.189.994.692,38

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hamburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Kernaufgabe der zum 1. Januar 1995 gegründeten Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) ist die umweltgerechte und wirtschaftliche Abwassersammlung und -behandlung in Hamburg. Im langjährigen Mittel werden 150 Mio. m³ Abwasser pro Jahr behandelt, zusätzlich werden ca. 40 Mio. m³ Niederschlagswasser über das Sielsystem abgeleitet. Die Abwasserbehandlung erfolgt vollbiologisch im Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau – eine der größten und effizientesten Anlagen Europas.

Wasser und Abwasser sind elementare Bestandteile des täglichen Lebens. Sauberes Trinkwasser und eine kompetente Abwasserentsorgung sind entscheidende Faktoren für hohe Lebensqualität. Zur verantwortungsbewussten technischen Umsetzung des Wasserkreislaufes werden im Gleichordnungskonzern HAMBURG WASSER die Kompetenzen der Unternehmen Hamburger Stadtentwässerung und Hamburger Wasserwerke gebündelt.

Die HSE entsorgt das Abwasser über ein Sielnetz mit der Länge von rd. 5.898 km für rd. 2,0 Mio. Menschen in Hamburg und 28 Umlandgemeinden in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die weit überwiegend an den Klärwerksverbund der Hansestadt angeschlossen sind. Die aus den Umlandgemeinden übernommene Abwassermenge entspricht 8,4% der behandelten Gesamtabwassermenge. Nach der Abwasserbehandlung erfolgt die thermische Verwertung des Klärschlammes in Zusammenarbeit mit der VERA Klärschlammverbrennung GmbH, an der die HSE beteiligt ist. Die Anlagen reduzieren die jährlich im Klärwerksverbund anfallenden 1,5 Millionen m³ Nassschlamm bei gleichzeitiger hocheffizienter Energiegewinnung auf 310 Tonnen zu deponierende Reststoffe.

1.2 Ziele und Strategie

HAMBURG WASSER bedient die Kunden in der Metropolregion Hamburg sicher, umweltgerecht und mit hoher Qualität. Fortwährende Modernisierung und Werterhalt der Anlagen garantieren technisch bestmögliche Ver- und Entsorgungssicherheit auf höchstem Niveau zum Wohl der Region. Indikator dafür ist die Kundenzufriedenheit, die in regelmäßigen Abständen durch Umfragen gemessen wird, zuletzt in 2012. Daneben ist es ebenfalls Zielsetzung, die Infrastruktur durch die erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen auf dem hohen Niveau dauerhaft zu erhalten. HAMBURG WASSER ist ein modernes, serviceorientiertes Unternehmen, das die Kundenzufriedenheit und wettbewerbsfähige Wirtschaftlichkeit in Hamburg und der Metropolregion in den Mittelpunkt stellt. Ziel der HSE ist es, die Abwasserentsorgung zu leistungsgerechten und sozial verträglichen Gebühren zu gewährleisten.

Die Indikatoren für die Erfüllung dieser u. U. divergierenden Zielsetzungen sind die jederzeitige Einhaltung und Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Ablaufwerte für das gereinigte Abwasser einerseits (ausgedrückt durch festgestellte Überschreitungen der wasserrechtlichen Erlaubnis) sowie die Gebührenentwicklung andererseits.

Die Gebührenanpassungen sollen dabei nach Möglichkeit immer auf oder unterhalb der langfristigen Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex liegen. Beide Indikatoren konnten eingehalten werden. Das Verhältnis zwischen Gebührensteigerung und allgemeiner Preissteigerung liegt im 10-Jahresmittel unter 0,5 und auch im 5-Jahres-Mittel derzeit bei 0,88 und damit deutlich unter der Zielvorgabe, behördlich festgestellte Überschreitungen der WRE sind – so wie in den letzten Jahren auch – in 2013 nicht aufgetreten.

Zur Minimierung der erforderlichen Preisanpassungen wird HAMBURG WASSER weiterhin permanent die Effizienz in seinen Kerngeschäftsfeldern zu steigern haben. Das allgemeine Strukturproblem der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht darin, dass der Wassergebrauch und damit auch die gebührenrelevante Abwassermenge im Trend und unter Eliminierung klimatisch bedingter positiver und negativer Ausschläge nach wie vor rückläufig ist, was im Mittel zu deutlichen jährlichen Umsatzrückgängen führt. Auf der anderen Seite ist die HSE belastet mit allgemeinen Kostensteigerungen und nicht beeinflussbaren strukturellen Vorgängen wie z.B. einer gesetzlich geforderten höheren Risikovorsorge für die Altersversorgung der Beschäftigten oder der gesetzlich erhöhten EEG-Umlage bei den Energiekosten. Dieser Tendenz kann aus eigener Anstrengung nur durch Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen in dem (geringen) Teil der beeinflussbaren Kosten entgegen gesteuert werden. Aufgrund der ungünstigen Relation zwischen beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Kosten ist die Hebelwirkung von Maßnahmen zur Kosteneinsparung sehr begrenzt.

HAMBURG WASSER setzt auf engagierte, motivierte und qualifizierte Mitarbeiter, um die Aufgaben auch in der Zukunft optimal erfüllen zu können. Die Mitarbeiter werden gefördert und ihre Eigenverantwortung gestärkt. Im Jahr 2013 ist das bei HAMBURG WASSER neu aufgelegte Führungskräfteentwicklungsprogramm in die Umsetzungsphase gestartet. Die HSE und der Konzern HAMBURG WASSER haben es sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitsplätze zu sichern und die Qualifizierung der Mitarbeiter durch gezielte Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Zum 31.12.2013 waren bei der HSE 1.135 Mitarbeiter/innen (Vorjahr: 1.142, jeweils ohne Auszubildende) beschäftigt, davon sind 902 der Mitarbeiter männlich und 233 weiblich. Der Altersdurchschnitt der Beschäftigten lag bei 48,5 Jahren (Vorjahr: 48,8). Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente (VZÄ) führt dies zum 31.12.2013 zu 1.023,7 VZÄ (Vorjahr 1.026,7 VZÄ).

HSE entsorgt das Abwasser von heute rd. 2 Mio. Einwohnern in Hamburg und Umgebung. Zum ganz überwiegenden Teil wird das Abwasser zum Klärwerk Köhlbrandhöft zur Abwasserreinigung transportiert. Unternehmerisches Ziel ist es, den Kundenkreis außerhalb des hoheitlichen Auftrages für die Stadt Hamburg weiter zu vergrößern. Dies kann entweder durch die (teilweise oder vollständige) Übernahme der Aufgabe der Abwasserentsorgung, für weitere Umlandkommunen oder aber projektbezogen durch externe Leistungen gegenüber Dritten erfolgen. Zusätzlich

intensivieren HAMBURG WASSER und seine Tochtergesellschaften ihre Angebote an wasserwirtschaftlichen Dienstleistungen im In- und Ausland. Ziel ist es dabei stets, den Kunden gegenüber vorteilhafte Gebühren und Entgelte anzubieten und die so erzielten Umsätze kosten- und damit gebührenentlastend einzusetzen. Indikator für diese Zieler-

reichung ist dabei die Summe der hoheitlichen sowie nicht-hoheitlichen Umsätze bei den externen Leistungen. Im Vergleich zu 2012 konnte die Summe von rd. 28,9 Mio. € auf 30,4 Mio. € in 2013 gesteigert werden. Im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zu einzelnen Kunden ergibt sich zum Stichtag 31.12.13 folgendes Bild:

Kennzahl	Einheit	2013	2012
Einwohner im Entsorgungsgebiet	Mio. EW ¹⁾	2,00	1,98
Vertragsbeziehungen	Anzahl	664.998	657.468
davon in HH	Anzahl	654.173	647.826
davon in Umlandgemeinden	Anzahl	9.815	8.623
davon Industriekunden	Anzahl	186	185
davon Brunneneigenversorger	Anzahl	690	704
davon Sonderkunden (z. B. Grundwassereinleitungen)	Anzahl	126	122
davon Abwasserübernahme Kommunen	Anzahl	8	8

¹⁾ EW=Einwohnerwerte

1.3 Steuerungssystem

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt über die differenzierten Planungs- und Steuerungssysteme des Controllings und wird durch ein differenziertes Risikomanagementsystem ergänzt. Das Controlling der HSE umfasst alle Geschäftsbereiche. Dabei wird grundsätzlich die Idee der Kongruenz von Aufgabe und Verantwortlichkeit gelebt, indem für die einzelnen organisatorischen Bereiche und Stabstellen Einzelbudgets verabschiedet und die Einhaltung dieser Budgets (inkl. der Zielvorgaben für die Leistungserbringung) in die Verantwortung der Leiter/innen gelegt wird, das Controlling hat hierbei eine begleitende Rolle. Über die Hierarchieebenen werden vom Gesellschafter bis zu den Mitarbeitern in den Referaten im Zielvereinbarungsprozess Ziele, Kennzahlen und Zielwerte festgelegt. Der Ablauf der Unternehmenssteuerung gliedert sich in drei prinzipielle Phasen „Planung – Umsetzung – Überprüfung“.

Die Liquidität der HSE wird anhand eines monatlichen Liquiditätsmanagementberichts überwacht. Dieser enthält Erläuterungen zur Liquidität, Finanzierung und Zinsentwicklung. Das Finanzmanagement der HSE gewährleistet eine regelmäßige Liquiditätskontrolle und eine sachgerechte Kreditüberwachung. Ein zentrales Cash Management wird in Form der täglichen Liquiditätsüberwachung durchgeführt.

Die Steuerung der Tochtergesellschaften und Unternehmensbeteiligungen erfolgt über das Controlling und wird durch umfangreiche Berichtspflichten gewährleistet. Die Steuerung der Projekte und Daueraufgaben in den externen Leistungen erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Controlling über die Abteilung Geschäftsentwicklung. Im Rahmen eines jährlichen Berichtes muss die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten nachgewiesen werden.

1.4 Forschung und Entwicklung

Durch fortwährende Optimierung und Orientierung am Stand der Technik verfolgt die HSE im Konzern HAMBURG WASSER eine kontinuierliche Verbesserung der messbaren Umweltschutzleistung und der auf nachfolgende Generationen ausgerichteten Entwicklung, die über die reine Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen hinausgeht. Dies wird unter anderem durch die Mitarbeit in zahlreichen Gremien der technischen Dach-

verbände und Forschungsinstitutionen manifestiert. Durch ihre Aktivitäten trägt die HSE wesentlich zum erfolgreichen Gewässerschutz in der Metropolregion bei. Gesteuert werden die Forschungsaktivitäten durch die Abteilung Qualitäts- und Technologieentwicklung, welche direkt der technischen Geschäftsführung untersteht.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die für die HSE relevanten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der allgemeinen Preisentwicklung, insbesondere für die bezogenen Waren und Dienstleistungen und die Baukosten im Hoch- und Tiefbau haben sich in etwa so wie erwartet entwickelt und damit die Aufwandsseite nicht zusätzlich belastet. Kostensteigerungen haben sich bei einzelnen Großbaustellen wie z.B. dem unterirdischen Vortrieb ergeben. Da sich das Zinsniveau in 2013 weiterhin auf einem historischen Tief bewegte, konnte der Zinsaufwand insgesamt noch einmal deutlich reduziert werden. Das historisch niedrige Zinsniveau führt allerdings auf der Seite der Rückstellungsverpflichtungen für Altersversorgung aufgrund des sinkenden Bewertungszinssatzes für die Abzinsung zu einer stark ansteigenden Erhöhung der Rückstellungsverpflichtungen. Dieser negative Trend wird sich unabhängig von der Zinsentwicklung aufgrund der Mittelwertbildung auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

Belastend wirken sich nach wie vor für eine energieintensive Branche wie die Abwasserentsorgung die hohen Energiekostensteigerungen insbesondere durch die gesetzlichen Zuschläge wie EEG u.ä. aus. HSE hat hierauf bereits früh reagiert und mit der Energiegewinnung im Rahmen des Klärprozesses sowie dem Bau von Windkraftanlagen eine vollständige Selbsterzeugungsquote für die benötigte Energie erreicht.

Als Indikatoren für den Umgang mit den branchenspezifischen Rahmenbedingungen dienen im Unternehmen die Entwicklung der allgemeinen Preissteigerungen, die Entwicklung des Zinsniveaus, die Entwicklung der Baukosten Tiefbau sowie die Entwicklung der Energiekosten, jeweils abgelesen an den Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes bzw. der Energiebörse EEX. Der letzte Indikator ist in Relation zur Eigenenergieerzeugungsquote für das

Klärwerk sowie das gesamte Unternehmen zu sehen. In 2013 lag dieser Wert annähernd bei 100%, Abweichungen ergeben sich lediglich aus temporärer Notwendigkeit zur Energiebeschaffung bei schwankender Energieerzeugung aus Windkraft u.ä.

2.2 Geschäftsverlauf

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Abwasserentsorgung in Hamburg können für das Jahr 2013 als stabil bezeichnet werden. Maßgeblich dafür war die für die Ertragsseite entscheidende Größe der gebührenrelevanten Abwassermenge im Hamburger Stadtgebiet. Aufgrund des trockenen Sommers ist es insgesamt zu einer Steigerung der gebührenrelevanten Abwassermenge gegenüber dem Vorjahr von rd. 3,0% gekommen. Die bei der Gebührenkalkulation der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde gelegten versiegelten und an das Sielnetz angeschlossenen Grundstücksflächen konnten wie geplant abgerechnet werden. Die Mehrbelastungen aus außerplanmäßigen Abschreibungen (rd. 8 Mio. €) und höherem sonstigen betrieblichem Aufwand (rd. 7,4 Mio. €) sowie zusätzlichem Zinsaufwand aus der Altersversorgung (rd. 2,8 Mio. €), konnten durch die Mehrerlöse aus zusätzlichen gebührenrelevanten Abwassermengen kompensiert und damit das Planergebnis erreicht bzw. sogar leicht übertroffen werden. Der Jahresüberschuss resultiert aus dem Ansatz von Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten in der Gebührenkalkulation gegenüber dem handelsrechtlichen Ansatz von Abschreibungen nach Anschaffungswerten und ist gebührenrechtlich zwingend einer Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen und dient damit der Finanzierung bei Ersatz abgängiger bestehender Infrastruktur.

In 2013 ist die Gebührenhöhe für Schmutzwasser sowie die Beseitigung von Niederschlagswasser konstant geblieben, d.h. 2,09 €/m³ gereinigten Schmutzwassers sowie 0,73 €/m² gebührenrelevanter versiegelter Fläche für entsorgtes Niederschlagswasser. Die behandelte Abwassermenge inklusive des innerstädtischen Mischwasseranteils liegt mit rd. 142 Mio. m³ im Durchschnitt des Langfristrends und bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs um rd. 2 Mio. m³.

2.3 Lage des Unternehmens

• Ertragslage

Der Jahresüberschuss in Höhe von 31,9 Mio. € (Vorjahr: 31,3 Mio. €) resultiert aus dem Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) von 100,9 Mio. €, dem negativen Finanzergebnis in Höhe von 68,1 Mio. €, dem außerordentlichen Ergebnis aus den Unterschiedsbeträgen der Pensionsverpflichtungen gemäß BilMoG von 0,8 Mio. € und den sonstigen Steuern. Das Finanzergebnis umfasst dabei Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Rückstellungen inklusive Effekte aus Zinssatzänderungen, das übrige Zinsergebnis (Bankverbindlichkeiten) sowie die Erträge aus den Beteiligungen.

Im Vergleich von 2013 zu 2012 haben insbesondere folgende Effekte zu Veränderungen geführt: Die Umsatzerlöse haben sich mit 310,5 Mio. € um rd. 14,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht, im Wesentlichen aus klimatischen Bedingungen sowie positiver Entwicklung der Abrechnung versiegelter Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung; zudem fielen die Erträge aus eigenen Abrechnungen mit Industriekunden höher aus und die externen Leistungen konnten gesteigert werden. Die Eigenleistungen der mit der Planung von Abwasserbeseitigungsanlagen, deren Entwurf und der Aufsicht über die Bauausführung beschäftigten HSE-Mitarbeiter, sind aufgrund einer Anpassung der zugrunde gelegten Stundensätze um rd. 2,4 Mio. € gestie-

gen, die sonstigen betrieblichen Erträge übertrafen das Vorjahresergebnis um rd. 6,3 Mio. €, im Wesentlichen aufgrund höherer Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, einer höheren Leistungsverrechnung mit den HWW (mit korrespondierend höheren Aufwendungen durch Leistungsbezug von HWW).

Der Materialaufwand erhöhte sich insgesamt leicht um 0,6 Mio. €. Der Personalaufwand konnte trotz der allgemeinen Tarifanpassung im Wesentlichen durch (zum Teil temporäre) Nichtbesetzung freier Funktionen insgesamt weitestgehend konstant gehalten werden. Die Abschreibungen sind um insgesamt rd. 11,8 Mio. € angestiegen. Ursache hierfür war die Erhöhung des Anlagevermögens durch fertig gestellte Bauprojekte sowie erforderliche Wertberichtigungen bei bestehenden Anlagen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um rd. 7,4 Mio. €. Dies ist weitgehend auf die erforderliche Anpassung des Entgeltes für die Durchführung des Sielgebühreneinzuges inkl. der Kosten des Wasserzählerbetriebs zurück zu führen, daneben hat sich durch die veränderten Stundensätze auch der Aufwand aus der Leistungsverrechnung mit HWW erhöht (mit korrespondierendem Ertrag). Hinzu kamen Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen.

Das Zinsergebnis Rückstellungen fiel insbesondere aufgrund des Zinseffektes Pensionsrückstellungen aufgrund des anzuwendenden sinkenden Bewertungszinssatzes der Deutschen Bundesbank um 2,8 Mio. € höher aus. Aufgrund der weiterhin günstigen Kapitalmarktsituation mit sehr niedrigem Zinsniveau sowohl bei langfristiger Darlehensaufnahme als auch im Liquiditätsmanagement mit Tagesgeld konnte das übrige Zinsergebnis (Bankverbindlichkeiten) um rd. 3,0 Mio. € verbessert werden, d.h. bei der Neuaufnahme bzw. Prolongation von Darlehen konnten bessere Konditionen erreicht werden als bei den in 2013 ausgelaufenen Darlehen. Im außerordentlichen Ergebnis wurden, wie im Vorjahr, die sich aus der Umstellung auf die handelsrechtliche Bilanzierung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergebenden Unterschiedsbeträge für Pensionsverpflichtungen berücksichtigt. Sie sind nach dem Bilanzierungs- und Bewertungsstandard der FHH über 15 Jahre mit jeweils 1/15 anzusammeln. In 2013 wurde daher ein Betrag in Höhe von rd. 0,8 Mio. € zugeführt. Die Unterschiedsbeträge für die Beihilfe- und Altersteilzeitverpflichtungen wurden bereits in 2010 vollständig berücksichtigt.

Als weiterer Indikator für die wirtschaftliche Lage ist für HSE das Verhältnis zwischen den jährlichen zu finanzierenden Investitionen und den jährlichen Abschreibungen von Bedeutung. In Abhängigkeit der Betrachtungsweise von Abschreibungen nach Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungszeitwerten besteht hier derzeit eine mehr oder weniger große Diskrepanz, die in Bezug auf die Zukunftsfähigkeit der HSE – auch im Hinblick auf Szenarien mit langfristig wieder steigenden Zinssätzen – laufend auf Handlungsbedarf hin analysiert wird. Es ist hierbei abzuwägen zwischen den gleichrangigen Zielen des nachhaltigen Erhalts des bestehenden Anlagevermögens einerseits und den wirtschaftlichen Vorgaben ans Unternehmen andererseits. Als Ergebnis dieser Abwägung sind im Jahr 2013 Gesamtinvestitionen von rd. 96,9 Mio. € getätigt worden. Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt dabei in der nachhaltigen Substanzerhaltung von Netzen und der Anlagen. Die Investitionen konnten dabei vollständig aus Innenfinanzierungsmitteln getätigt werden, vgl. Cashflow-Rechnung.

• Finanzlage

Auch in 2013 konnte die langfristige bilanzpolitische Strategie der Entschuldung fortgeführt werden. Trotz eines

konstant hohen jährlichen Investitionsniveaus von 96,9 Mio. € konnten die Darlehensverbindlichkeiten durch konsequentes Liquiditätsmanagement um rd. 14,1 Mio. € reduziert werden. Der Zinsaufwand sank zudem auch durch das historisch niedrige Zinsniveau. Um auch in den Folgejahren eine Sicherung von langfristig niedrigen Zinsen errei-

chen zu können, wurden in 2013 die benötigten Kredite mit langen Laufzeiten – überwiegend 10 Jahre – aufgenommen.

Im Berichtsjahr betrug der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit 97,4 Mio. € und lag damit unter dem Niveau des Vorjahres.

Kapitalflussrechnung	2013 T €	2012 T €
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	97.351	113.717
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-90.015	-88.630
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-7.324	-25.160
Veränderung Liquidität	12	-73
Liquidität zum Jahresanfang	22	95
Liquidität zum Jahresende	34	22

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug 2013 rd. 90,0 Mio. € und liegt damit knapp über dem Vorjahresniveau. Die Investitionsquote, die das Verhältnis von Investitionen zum erzielten Umsatz widerspiegelt, blieb annähernd stabil bei 31,2 % (Vorjahr 31,1 %). Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sank von -25,2 Mio. € im Vorjahr auf -7,3 Mio. €.

• Vermögenslage

Die Bilanzsumme stieg im Geschäftsjahr 2013 um 17,9 Mio. € auf 3.258,2 Mio. € an. Während die Eigenkapitalquote

sich um 0,7 Prozentpunkte verbesserte, blieben die Anlagendeckung und die Sachanlagenintensität nahezu auf gleichem Niveau. Der Deckungsgrad des Anlagevermögens durch Eigenkapital (Inklusive des Sonderpostens) erhöhte sich von 43,7 % auf 44,5 %. Das Anlagevermögen und damit das langfristig gebundene Vermögen war durch Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital zu 87,9 % (im Vorjahr 88,5 %) gedeckt.

Kennzahlen zur Vermögenslage	2013 %	2012 %
Eigenkapitalquote ²⁾	43,6	42,9
Anlagendeckung	87,9	88,5
Sachanlagenintensität	97,2	97,8

²⁾ Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Baukostenzuschüsse

2.4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die für das Unternehmen HSE relevanten Indikatoren werden kontinuierlich beobachtet und ausgewertet. Sie bilden dabei die unterschiedlichen Ebenen Unternehmenssteuerung ab. Die Bedeutung der Indikatoren für die spezifischen Zielsetzungen ist im obigen Text erläutert.

- Geschäftsmodell, Unternehmensziele und Unternehmensstrategie:
 - Umsatz Externe Leistungen
- Operative Leistungsindikatoren
 - Eigenkapitalquote
 - Anlagendeckung
 - Cashflow
 - Verhältnis Höhe Investition zu Abschreibungen

2.5 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die für das Unternehmen HSE relevanten Indikatoren werden kontinuierlich beobachtet und ausgewertet. Sie bilden dabei die unterschiedlichen Ebenen Unternehmenssteuerung ab. Die Bedeutung der Indikatoren für die spezifischen Zielsetzungen ist im obigen Text erläutert.

- Geschäftsmodell, Unternehmensziele und Unternehmensstrategie:

- Einwohner im Entsorgungsgebiet, Länge des Sietnetzes in km
- festgestellte Überschreitungen der wasserrechtlichen Erlaubnis
- Mittelwert langfristige Gebührenanpassungen kleiner gleich Mittelwert langfristige Steigerung allgemeine Lebenshaltungskosten
- Kundenzufriedenheit
- Anzahl MA in VZÄ
- Branchenbezogene Rahmenbedingungen:
 - Indices des stat. Bundesamtes für allgemeine Preissteigerung Waren und Dienstleistungen, Baukosten Hoch- und Tiefbau, Zinsniveau 10-jährige Bundesanleihen, Energiekosten / Börsenpreise EEX
- Operative Leistungsindikatoren
 - Gebührenrelevante Abwassermenge
 - Eigenenergieerzeugungsquote

3. Nachtragsbericht

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung nach dem Bilanzstichtag mit Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sind nicht eingetreten.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bringt es mit sich, dass Entwicklungen sich eher in größeren Zeitzyklen abbilden bzw. Wirkung entfalten. Die HSE wird daher auch in den nächsten Jahren die jetzt definierten Ziele verfolgen bzw. Strategien zur Zielerreichung einsetzen. Die für die grundsätzliche Aufgabenerledigung entscheidende Größe bleibt die Anzahl der Einwohner im Entsorgungsgebiet und die sich daraus ergebende Abwassermenge. Der Einwohnergleichwert (inkl. Industrieanteile) wird sich in der Prognose für 2014 nur sehr geringfügig erhöhen, so dass dies im Verhältnis von dadurch erzeugten zusätzliche Umsätzen zu den – weitgehend mengenunabhängigen Fixkosten – zu keinen Veränderungen in der Gebührenkalkulation führen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Umsatz aus Schmutzwassergebühr nicht nur von der Anzahl der Kunden, sondern auch von deren spezifischen Abwassermenge abhängt. Hierbei wird auch in 2014 weiterhin von einem Rückgang der jährlichen Abwassermenge von 0,5 % in der Extrapolation des um klimatische Faktoren geglätteten Trends ausgegangen. Bei der für die Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde zu legenden versiegelten Fläche wird mit einer konstanten bzw. leicht steigenden Fläche gerechnet.

Wichtigste Indikatoren für die Unternehmens-Zielerreichung bleiben die Leistungsindikatoren für die gesetzeskonforme Abwassersammlung und -reinigung, eine hohe Kundenzufriedenheit sowie möglichst geringe Gebührenanpassungen für die Kunden. Dies bedeutet für 2014 konkret, dass als Zielvorgabe weiterhin keine Überschreitung der wasserrechtlichen Erlaubnisse festgestellt werden wird. Die Schmutzwassergebühr wird auch in 2014 2,09 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,73 €/m² versiegelter Fläche betragen, der Verhältnisparameter zwischen Gebührenentwicklung und Inflation wird sich damit für 2014 in der Prognose auf 0,3 reduzieren. Die Anzahl der Mitarbeiter/innen wird in Vollzeitäquivalenten leicht rückläufig prognostiziert. Bzgl. der Umsätze in Externen Leistungen wird mit einer Steigerung gerechnet.

Bzgl. der branchenspezifischen Rahmenbedingungen geht das Unternehmen von einer allgemeinen Preissteigerung von rd. 2 % aus. Aufgrund der gebührenrechtlich zwingenden Zuführung der abschreibungsbedingten Jahresüberschüsse zur Substanzerhaltungsrücklage wird das Eigenkapital auch in 2014 leicht steigen bei eher konstanter Anlagendeckung. Im Cashflow wird auch für 2014 die Möglichkeit gesehen, die Verbindlichkeiten gegenüber Bankinstituten um rd. 29,8 Mio. € und damit 1,8 % zurück führen zu können. Bei der Eigenenergieerzeugungsquote hat das Unternehmen sein Ziel bereits erreicht, hier wird davon ausgegangen dass dies auch in 2014 so beibehalten werden kann. Das Investitionsniveau ist planerisch in 2014 um rd. 11 Mio. € reduziert worden, um dem Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Investitionssumme und erwirtschafteter Abschreibungen näher zu kommen. Hier wird allerdings auch in den kommenden Jahren ein notwendiger Abgleich zwischen erforderlichen Investitionen zum nachhaltigen Substanzerhalt einerseits und dem Gebot möglichst geringer Gebührenanpassungen andererseits erforderlich sein.

Das gesamte Wirtschaften und Handeln der HSE unterliegt einem ständigen Optimierungs- und Innovationsprozess. Zum Erreichen dieser Ziele müssen auch zukünftig sämtliche Rationalisierungspotentiale ausgeschöpft und Synergieeffekte konsequent gehoben werden. Für das Jahr 2014 konnte ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden, der für den Kunden eine gleichbleibende Gebührenbelastung zur Folge

hat. Dies gelingt trotz weiter sinkenden Abwassermengen und somit Umsatzerlösen, erwarteten Preissteigerungen bei Materialien und Leistungen sowie bereits vereinbarten Tarifsteigerungen sowohl durch strikte Ausgabendisziplin einerseits als auch durch Umsatzsteigerungen aufgrund der Akquirierung externer Geschäftsfelder andererseits. Grundsätzlich wird die HSE dabei weiterhin in gleichem Maße ihr Augenmerk darauf richten, sowohl die Kosten zu minimieren als auch den bisher erreichten hohen Qualitätsstandard ihrer Anlagen und Dienstleistungen zu sichern bzw. zu steigern.

Um den Spagat zwischen Qualitätsanforderungen und Nachhaltigkeit einerseits und steigendem Kostendruck bei geplanten Gebührensteigerungen unter der Inflationsrate andererseits bewältigen zu können, hat die Geschäftsführung bei HAMBURG WASSER das in 2012 initiierte globale Projekt „Zukunftsfähigkeit“ fortgeführt, mit den Teilprojekten „Effizienz-steigerung/Prozessoptimierung“, „Optimaler Servicelevel“, „Nachhaltige Investitionstätigkeit“, „Ausweitung der Externen Leistungen“ und „Ausbau der Führungskräfteentwicklung“.

Das bestehende Risikomanagementsystem ergänzt die differenzierten Planungs- und Steuerungssysteme und das Controlling der HSE. Insgesamt wird hierdurch die Möglichkeit der Unternehmensleitung und der Aufsichtsgremien verbessert, Risiken rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen. Risiken, die zukünftig eine Bestandsgefährdung des Unternehmens darstellen können, sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Vorgänge von wesentlicher Bedeutung nach dem Bilanzstichtag mit Auswirkung auf die Gesamtrisikosituation sind nicht eingetreten.

Neben den unternehmensrelevanten Risiken findet auch eine kontinuierliche Analyse möglicher Geschäftsfeldentwicklung statt. Insbesondere durch das hohe Know-how der Mitarbeiter und die Betriebsgröße des Unternehmens ist HAMBURG WASSER in der Lage, Spezialisten auf allen Gebieten der Wasserver- und Abwasserentsorgung zur Verfügung zu haben. Von Consultingdienstleistungen auf einzelnen Gebieten bis hin zu einer Übernahme der Gesamtverantwortung kann die gesamte Produktpalette auch Dritten außerhalb des hamburgischen Hoheitsgebietes zur Verfügung gestellt werden. Hierbei werden insbesondere in der erweiterten Metropolregion Chancen für Zusammenarbeit mit anderen Kommunen gesehen, die sich dann bei HAMBURG WASSER in zusätzlichen Umsätzen und Deckungsbeiträgen niederschlagen.

Aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen geht die HSE für 2014 davon aus, dass mit der gleichbleibenden Gebühr von 2,09 €/m³ pro gereinigter Abwassermenge für die Schmutzwasserbeseitigung sowie von 0,73 €/m² pro versiegelter Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung Umsatzerlöse von insgesamt rd. 309,3 Mio. € und ein Jahresergebnis von rd. 32,6 Mio. € erzielt werden können.

5. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Gemäß § 6 der Satzung bedarf eine andere Anlageform als Fest- oder Termingeld der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Andere Geldanlagen werden auf Grund des hohen Finanzbedarfes grundsätzlich nicht vorgenommen.

Bestimmungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten wurden in der Aufsichtsratssitzung am 7. September 2006 festgelegt. Danach dürfen Zinsderivate begrenzt auf 20 % des jährlichen Finanzierungsvolumens (ca. 30,0 Mio. €) und

zur Senkung des Zinsaufwandes für bestehende Kredite (Restlaufzeit zwei Jahre) in Höhe von max. 40 Mio. € je nach Marktlage eingesetzt werden. Derartige Geschäfte wurden im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

6. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Teil der Qualitätssicherung ist das so genannte interne Überwachungs- und Kontrollsystem, welches das Risiko-Management-System, die Revision, die Überwachungsfunktionen des Managements und die integrierten Prozesskontrollen umfasst. Bei dem internen Überwachungs- und Kontrollsystem handelt es sich um die Gesamtheit aller Methoden und Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens, insbesondere des Rechnungslegungsprozesses sicherzustellen. Die organisatorischen Maßnahmen sind dabei in die Betriebsabläufe integriert – sie erfolgen prozessbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Ein besonders wichtiger Aspekt sowohl aus wirtschaftlicher Sicht wie auch aus rechtlicher Sicht als öffentliches Unternehmen für HAMBURG WASSER ist die konsequente Anwendung des 4-Augen-Prinzips bei sämtlichen Tätigkeiten, die mit Vergaben, Beschaffungen und der Rechnungslegung zu tun haben. Zur Verstärkung der Wirksamkeit des 4-Augen-Prinzips wird bei HAMBURG WASSER die Funktionstrennung praktiziert. Bei der Funktionstrennung ist die Kontrolle Bestandteil des nachfolgenden Prozessschrittes, z.B. Trennung von Bedarfsträger und Einkäufer. Neben den programmierten Kontrollen (Nutzung des SAP-Systems, Workflows etc., die flächendeckend zum Einsatz kommen) ist die Funktionstrennung die wirksamste, effizienteste wie auch wirtschaftlichste Kontrolle, da sie durch organisatorische oder technische Maßnahmen direkt in die Abläufe integriert ist. Aufeinanderfolgende Prozessschritte werden personell und organisatorisch voneinander getrennt.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden die Budgeteinhaltung sowie die rechtssichere Bestimmung der Gebühren überwacht.

7. Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Die HSE hat bezüglich der Einhaltung des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 eine Entsprechens-Erklärung abgegeben. Diese ist auf der Internetseite der HAMBURG WASSER im Bereich Kunden unter der Rubrik Formulare/Downloads offen zugänglich.

Der Aufsichtsrat ist im Jahr 2013 zu vier Sitzungen zusammengekommen. Der Ausschuss für Finanzen und Personal hat in zwei Sitzungen die wesentlichen Entscheidungen über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der HSE sowie deren Tochtergesellschaften vorbereitet bzw. beschlossen. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Ausrichtung der Geschäftspolitik unterrichtet und über alle zustimmungsbefürdigten Geschäfte beschließen lassen.

Vergütungsbericht:

Das Vergütungssystem der Geschäftsführungen bei Hamburg Wasser ist grundsätzlich so ausgerichtet, dass der überwiegende Teil der Vergütung durch ein Festgehalt definiert wird und darüber hinaus variable Bestandteile vereinbart sind, die erfolgsabhängig an die Erreichung definierter Ziele gekoppelt sind. Die variable Vergütung der hauptamtlichen Geschäftsführer wird vertraglich vom Aufsichtsrat

als Höchstbetrag festgelegt. Die tatsächliche Höhe orientiert sich an der Erreichung von Zielen in Bezug auf finanzwirtschaftliche Kennzahlen, an Kennzahlen aus dem Bereich Klimaschutz und an spezifischen Fachkennzahlen des Unternehmens. Über die konkrete Zielerreichung informiert der Aufsichtsratsvorsitzende.

Hamburg Wasser verfolgt das Ziel, bei kleineren Tochtergesellschaften keine hauptamtlichen Geschäftsführer einzusetzen, sondern die Geschäftsführung so weit wie möglich durch beim Mutterkonzern hauptamtlich Beschäftigte zu besetzen. Diese erhalten dann für die Geschäftsführungstätigkeit bei der Tochtergesellschaft eine Aufwandsentschädigung.

Hamburg, den 7. März 2014

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Michael Beckereit
techn. Geschäftsführer

Nathalie Leroy
kfm. Geschäftsführerin

Bericht des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und seinen Ausschuss für Finanzen und Personal während des Geschäftsjahres regelmäßig und umfassend über die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Unternehmens sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet. In vier Sitzungen hat der Aufsichtsrat und in zwei Sitzungen sein Ausschuss für Finanzen und Personal die anstehenden Sachfragen eingehend erörtert, die Geschäftsführung beraten, die Überwachung nach dem Gesetz über die Hamburger Stadtentwässerung ausgeübt und die erforderlichen Entscheidungen getroffen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht sind von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Prüfungsbericht hat dem Aufsichtsrat vorgelegen. Auch nach eigener Prüfung erhebt der Aufsichtsrat keine Bedenken und billigt den Jahresabschluss. Er hat den Jahresabschluss festgestellt, den Lagebericht genehmigt und die Geschäftsführung für 2013 entlastet.

Dank gilt dem im Berichtsjahr ausgeschiedenen Mitglied des Aufsichtsrates Herrn Dr. Manfred Schuldt. Er hat dieses Gremium mit seinem Wirken entscheidend geprägt.

Für die geleistete Arbeit im Geschäftsjahr 2013 spricht der Aufsichtsrat der Geschäftsführung, dem Personalrat sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seinen Dank aus.

Der Aufsichtsrat

Staatsrat Holger Lange
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Hamburg, den 15. Mai 2014

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. De-

zember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hamburg, den 31. März 2014

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Buske

Boger

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

771

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 1/14. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Erpmannstieg 4a-4h, 6a-6h, 8a-8e, 10a-10e, 12a-12f und 21a-21e belegene, im Grundbuch von Farmsen Blatt 8746 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 253/10000 Miteigentumsanteil an dem 13702 m² großen Grundstück (Flurstücke 5083, 5085 und 2885), verbunden mit dem Sondereigentum an dem Reihenhause, im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Das eigentümergegenutzte, zweigeschossige, voll unterkellerte Mittelhäuserhaus, Hausnummer 4d, zur Größe von etwa 80 m², wurde etwa im Jahre 1958 errichtet und 2005 modernisiert und instandgesetzt. Das Haus hat 2 2/2 Zimmer sowie Flur, Küche, Bad und Gäste-WC, Terrasse und ein nicht ausgebauten Dachgeschoss.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 183 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 4. Dezember 2014, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Oktober 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

772

Zwangsversteigerung

717 K 12/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Ölmühlenweg 34, Willöperstraße 2 B, 2 C grenzt nicht an Willöperstraße belegene, im Grundbuch von Tonndorf-Lohe Blatt 2103 eingetragene 616 m² große Grundstück (Flurstück 3090), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit Vollkeller bebaut; postalische Belegenheit „Ölmühlenweg 34“. Das genaue Baujahr ist unbekannt, liegt aber vor 1948. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 470 m² (inkl. Balkone und Terrassen zu 20 %). Das Objekt ist seit mehreren Jahren leerstehend und soweit ermittelt werden konnte frei von Miet- und Pachtverhältnissen. Eine Gebäudesanierung ist unwirtschaftlich, so dass die Bewertung auf Grundlage des Liquidationswertverfahrens erfolgte. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 250 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 27. November 2014, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911. Infos auch im Internet <http://www.zvg.com>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. März 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 10. Oktober 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

773

Ausschließungsbeschluss

423 II 3/14. Auf Antrag der BAG Bankaktiengesellschaft, Gabelsbergerstraße 1a, 59069 Hamm, vertreten durch den Vorstand Monika Lösing und Andreas Zeiselmaier, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 423, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Gesamt-Grundschriftbrief Gruppe 02 Nummer 14190685 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Lohbrügge Blatt 6091 und 6286 je in Abteilung III unter der Nummer 5 – fünf – für die BAG Bankaktiengesellschaft in Hamm eingetragene Gesamt-Grundschrift über umgestellte 135 236,70 Euro (Einhundertfünfunddreißigtausendzweihundertsechunddreißig 70/100 Euro) (= 264 500,- DM) nebst 15 % Zinsen jährlich und einmaliger Nebenleistung von 5 %, wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 16. September 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 423

774

Ausschließungsbeschluss

422 II 1/14. Auf Antrag des Herrn Lars Hermann, Am Langberg 67 A, 21033 Hamburg, Bevollmächtigter Notar Dr. Manus Kohler, Reetwerder 23 A, 21029 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 422, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Hypothekenbrief Gruppe 1 Nummer 026133 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Boberg Blatt 875 in Abteilung III unter der Nummer 1 – eins –

für die Hypothekenbank in Hamburg (nunmehr Hypothekenbank Frankfurt AG, Frankfurt), eingetragene Hypothek über 50 000,- DM = 25 564,59 Euro (Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig 59/100 Euro) nebst 6,5 % Zinsen jährlich sowie einer jährlichen Nebenleistung, wird für kraftlos erklärt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 16. September 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 422 775

Ausschließungsbeschluss

422 II 3/14. Auf Antrag des Herrn Bernd Clasen, Schlossmühlendamm 7, 21073 Hamburg, handelnd als Nachlasspfleger für die unbekannten Erben des am 15. August 2013 verstorbenen Herrn Fritz Jürgen Udo Wilhelm August Plinke (Amtsgericht Hamburg-Bergedorf 407 VI 80/14), beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 422, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Grundschuldbrief Gruppe 4 Nummer 044064 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 6262 in Abteilung III unter der Nummer 2 – zwei – für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg (nunmehr Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft in Ludwigsburg), eingetragene Grundschuld über 8 900,- DM = 14 776,34 Euro

(Vierzehntausendsiebenhundertsechundsiebzig 34/100 Euro) nebst 8 % Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 19. September 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 422 776

Güterrechtsregister

Eintragungen:

6. August 2014

69 GR 13871. Rafet **Öztürk**, geboren am 22. August 1971, und dessen Ehefrau Hülya, geborene Koc, geboren am 8. Oktober 1969, Hamburg, haben durch Vertrag vom 22. November 2013 Gütertrennung vereinbart.

13. August 2014

69 GR 13872. Sanjay **Nagpal**, geboren am 8. Oktober 1974, und dessen Ehefrau Mammta, geborene Sachdewa, geboren am 28. Dezember 1978, Hamburg, haben durch Vertrag vom 29. April 2014 Gütertrennung vereinbart.

14. August 2014

69 GR 9196. Axel **Siebmann**, geboren am 1. Oktober 1951, und dessen Ehefrau Brigitte Marion, geborene Horn, geboren am 21. Juni 1946, Hamburg, haben durch Vertrag vom 7. Juli 2014 die Aufhebung der Gütertrennung

und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

26. August 2014

69 GR 13873. Günther **Hagedorn**, geboren am 16. April 1940, und dessen Ehefrau Almut, geborene Stelter, geboren am 9. Februar 1939, Hamburg, haben durch Vertrag vom 24. Juli 2014 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

28. August 2014

69 GR 13875. Arthur David **Guönon**, geboren am 27. September 1989, und dessen Ehefrau Melanie, geborene Beese, geboren am 21. Dezember 1988, Hamburg, haben durch Vertrag vom 7. August 2014 Gütertrennung vereinbart.

69 GR 13874. Pietro **Fronterro**, geboren am 30. Juli 1984, und dessen Ehefrau Svenja, geborene Ryczek, geboren am 22. März 1988, Hamburg, haben durch Vertrag vom 23. Dezember 2013 Gütertrennung vereinbart.

1. Oktober 2014

69 GR 6236. Frank **Arnold**, geboren am 13. Oktober 1958, und dessen Ehefrau Ute, geborene Müller, geboren am 17. Februar 1964, Rellingen, haben durch Vertrag vom 12. August 2014 die Löschung der Gütertrennungsvereinbarung vom 16. Dezember 1982 im Güterrechtsregister vereinbart.

Das Amtsgericht, Abt. 69

777

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOL/A

DESY Ausschreibungsnummer: C2060-14

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„Öffentliche Ausschreibung DESY C2060-14
Angebotstermin 5. November 2014“

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Personen-, Post-, Material- und Gastransport zwischen DESY, Platanenallee 6, 15738 Zeuthen und dem DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg einschließlich Be- und Entladen an von DESY in Zeuthen zu bestimmenden Anfahrtpunkten bei DESY in Zeuthen und DESY in Hamburg. Der Transport ist in der Regel 14-tägig mittwochs, in der ungeraden Kalenderwoche, durchzuführen. Das Be- und Entladen des Fahrzeuges bei DESY in Zeuthen ist vom Auftragnehmer bzw. seinen Erfüllungshelfern auszuführen. Transportmittel muss ein geschlossener Kleintransporter (Sitzplätze für mindestens drei Personen inkl. Fahrer) sein.

Leistungsort: DESY Betriebsgelände; Platanenallee 6, 15738 Zeuthen und DESY Betriebsgelände; Notkestraße 85, 22607 Hamburg

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt

f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nicht zugelassen

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Vertragslaufzeit: 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 mit jährlicher Optionswahrnehmung für weitere 3 Jahre (jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember).

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 30. Oktober 2014 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **5. November 2014**

Ablauf der Bindefrist: **1. Januar 2015**

j) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

k) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.

- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen.
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung.
- Nachweis einer Transportversicherung.
- Referenzen der letzten 3 Jahre über regelmäßige Transportdienstleistungen.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

l) Vervielfältigungskosten: Entfällt

m) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 2. Oktober 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

778

Öffentliche Ausschreibung

- a) Sprinkenhof GmbH,
Steinstraße 7, 20095 Hamburg,
Telefon: 040/3 39 54 - 0, Telefax: 040/3 39 54 - 279,
E-Mail: Volker.Petzel@sprinkenhof.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Neubau Stadtteilhaus Horner Freiheit, hier:
Heizung Lüftung Sanitär – Vergabeeinheit MH600/V-07,
Elektro – Vergabeeinheit MH600/V-08,
Außenanlagen – Vergabeeinheit MH600/V-09.
- e) Hamburg-Horn
- f) Vergabenummer: **MH600/V-07**
Heizung Lüftung Sanitär
Heizung:
 - Heizwärmebedarf 45 kW für die Heizung (Fernwärme), 80 kW für die RLT-Anlage
 - Fernwärmeübergabestation
 - Ca. 1500 m² Fußbodenheizung
 - Ca. 14 Stk. statische HeizflächenLüftung:
 - RLT Anlage ca. 7900 m³/h
 - RLT-Anlage (dezentral, 100 m³/h)

1904

Freitag, den 10. Oktober 2014

Amtl. Anz. Nr. 79

- 4 Stk. Einzelraumlüfter WCs (je 100 m³/h)
- Sanitär:
- dezentrale, elektrische Trinkwassererwärmer (18 Stk.)
- Fäkalienhebeanlage
- Ca. 400 m Abwasserleitung im Gebäude
- Ca. 400 m Grundleitungen
- Ca. 800 m TW-Leitung aus Kupfer
- Ca. 37 Sanitärobjekte

MH600/V-08 Elektro

- Anschluss Niederspannungsnetz
- Gesamtanschlussleistung ca. 160 kW/200kVA.
- Fundamente der Blitzschutzanlage nach DIN 18014
- Hauptverteiler Telekommunikationsanlage mit sternförmigem Anschluss der Mietbereiche
- Flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- Brüstungskanäle mit integrierten RJ45 CAT 7 Datendosen

MH600/V-09 Außenanlagen

- Abbrucharbeiten ca. 570 m²
- ca. 500 m³ Entsorgung von Boden Z2 nach LAGA
- Oberflächenentwässerung ca. 75 lfm
- ca. 1500 m² Wegebauarbeiten, davon 700 m² Betonsteinpflaster (Sonderfabrikat)
- ca. 30 m Lieferung und Einbau von Betonwerksteinblöcken in Sonderanfertigung
- ca. 40 m Lieferung und Einbau von Betonwerksteinstufen in Sonderanfertigung
- Lieferung und Einbau einer foliengedichteten gedroselten Rückhalteanlage für Regenwasser 18 m³
- Lieferung und Einbau von Beleuchtung und Ausstattung 10 Mastleuchten
- Pflanzung und Pflegearbeiten ca. 350 m²

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Beginn: 15. April 2015 für MH600/V-07 und V-08, 27. Juli 2015 für MH600/V-09, Ende: 15. September 2015 für MH600/V-07 und V-08, 1. Dezember 2015 für MH600/V-09.

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf, CD und Einsichtnahme vom 9. Oktober 2014 bis 22. Ok-

tober 2014, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 30,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: per Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Sprinkenhof GmbH,

Kennwort: **MH600/V-07 oder MH600/V-08 oder MH600/V-09**

Konto-Nr.: 143 941 000, BLZ: 210 500 00,

IBAN: DE63210500000143941000,

BIC: HSHNDEXXX,

Geldinstitut: HSH Nordbank AG

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 29. Oktober 2014, 10.00 Uhr für MH600/V-07, 10.15 Uhr für MH600/V-08, 10.30 Uhr für MH600/V-09, eingereicht werden.

o) Anschrift:

Sprinkenhof GmbH, Steinstraße 7, 20095 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 29. Oktober 2014 um 10.00 Uhr für MH600/V-07, um 10.15 Uhr für MH600/V-08, um 10.30 Uhr für MH600/V-09 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 28. November 2014.

w) Beschwerdestelle:

Sprinkenhof GmbH, Rechtsstelle,
Steinstraße 7, 20095 Hamburg

Hamburg, den 2. Oktober 2014

Sprinkenhof GmbH

779